

AK
KÄRNTEN

**KLEINE
ZEITUNG**

www.kleinezeitung.at



**HOLEN SIE IHR
GELD ZURÜCK!**

Steuer sparen 2015

Leitfaden für die Arbeitnehmerveranlagung 2014

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschenken jährlich Millionen an das Finanzamt, weil sie keinen Lohnsteuerausgleich machen. Dabei kann man sich im Schnitt 250 Euro zurückholen.

Mit der Arbeitnehmerveranlagung kann man selbst aktiv werden und sich im Schnitt 250 Euro vom Finanzamt zurückholen. Die Steuerexperten der Arbeiterkammer unterstützen Sie beim Lohnsteuerausgleich und beraten über alle Steuervorteile.

Günther Goach

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten



Finanzamt und Steuern, das müssen für niemand Angst machende Begriffe sein. Ein funktionierendes Gemein- und Staatswesen bedarf der Steuerleistungen der Bürger.

Damit sich die Steuern im angemessenen Rahmen halten, informieren wir Sie schon traditioneller Weise gemeinsam mit der Kärntner Arbeiterkammer. Die Tipps der Experten sind bares Geld wert. Holen Sie es sich!

Antonia Gössinger

Chefredakteurin

Kleine Zeitung Kärnten

STEUER SPAREN 2015

Autorin der Broschüre: Mag.^a Petra Innreiter

Aktualisiert im Jänner 2015

INHALT

I. Die ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV)	5
1. Allgemeines	5
2. Vorschau ArbeitnehmerInnenveranlagung 2015	10
3. Formular L 1	11
4. Formular L 1k	15
II. Was Sie bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen können	17
1. Familienbezogene Steuerbegünstigungen	17
1.1. Kind im Steuerrecht	17
1.2. EhepartnerIn/PartnerIn im Steuerrecht	17
1.3. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	17
1.4. Mehrkindzuschlag	19
1.5. Unterhaltsabsetzbetrag	20
1.6. Kinderfreibetrag	21
1.7. Sonstige Ausgaben in Bezug auf Kinder	22
2. Sonderausgaben	22
2.1. Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung	22
2.2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	30
2.3. Sonderausgaben mit Höchstbetrag	30
2.4. Sonderausgaben für (Ehe)PartnerIn und Kinder	32
3. Werbungskosten	32
3.1. Werbungskostenpauschale	32
3.2. Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	32
3.3. Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	37
4. Außergewöhnliche Belastungen	61
4.1. Voraussetzungen	61
4.2. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	63
4.3. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	66
4.4. Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern	71

5. Formular L1i	77
Einkünfte mit Auslandsbezug	79
5.1. Nichtselbständige Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug – mit Wohnsitz in Österreich	79
5.2. Nichtselbständige Einkünfte mit Lohnsteuerabzug – ohne Wohnsitz in Österreich	80
III. Verfahren beim Finanzamt	82
1. Rechtsmittel	82
IV. Berechnung der Einkommensteuer	87
1. Einkommensermittlung	87
2. Freibetrag und Absetzbetrag	87
3. Der Steuertarif	89
4. Selbstberechnung der Steuer	89
V. Einkommensteuererklärung	92
1. ArbeitnehmerInnen mit Nebeneinkünften	92
2. Einkommensteuererklärung ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte	95
VI. Umsatzsteuererklärung	97
1. Kleinunternehmerregelung	97
2. Regelbesteuerung	97
3. Vorsteuer	97
VII. Anhang	99
1. Finanzämter	99
2. informative Internetadressen	100
	105
VIII. Stichwortverzeichnis	101

I. DIE ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG (ANV)

1. ALLGEMEINES

Diese Broschüre soll als Ausfüllhilfe und Basisinformation für die ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV) dienen. Die Grundlage dazu bildet das Einkommensteuergesetz (EStG) gemeinsam mit den Lohnsteuerrichtlinien (LStR). Das Einkommensteuergesetz finden Sie auf <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/>. Die Lohnsteuerrichtlinien sind ein Hilfsmittel zur Rechtsauslegung des Einkommensteuergesetzes und auf <https://findok.bmf.gv.at/findok/> abrufbar.

Die ANV können Sie mittels Papierformular L1 bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt oder elektronisch mittels FinanzOnline <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/> einreichen. Wenn Sie Kinder haben, ist zusätzlich das Formular L1k auszufüllen. Haben Sie Auslandsbezüge verwenden Sie zusätzlich das Formular L1i.

Bei der ANV wird zwischen „Pflichtveranlagung“ (zwingend) und „Antragsveranlagung“ (freiwillig) unterschieden.

Pflichtveranlagung

Unter bestimmten Umständen sind Sie verpflichtet, beim Finanzamt eine ANV einzureichen. Das ist dann der Fall, wenn Ihre lohnsteuerpflichtigen Einkünfte mehr als 12.000 € (siehe dazu Kapitel Einkommensermittlung) im Kalenderjahr betragen. Die Erklärung (Papierformular L1) ist bis zum **30. April des Folgejahres**, oder elektronisch mittels FinanzOnline bis zum **30. Juni des Folgejahres** beim Finanzamt einzureichen, wenn

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen wurden, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z.B. Grenzgänger),
- ein zu hohes Pendlerpauschale oder ein zu hoher Pendlereuro berücksichtigt wurde oder die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen,
- der Zuschuss zur Kinderbetreuung zu Unrecht oder in unrichtiger Höhe steuerfrei ausbezahlt wurde,
- Bezüge eines österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament ausbezahlt wurden,
- die/der ArbeitnehmerIn vorsätzlich gemeinsam mit der/dem ArbeitgeberIn die abzuführende Lohnsteuer verkürzt hat.

Bis zum **30. September des Folgejahres** sind Sie verpflichtet eine Erklärung einzureichen, wenn

- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden,
- der Alleinverdiener-, der Alleinerzieher- oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen.

In folgenden Fällen werden Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer ANV aufgefordert:

- bei Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung, RehaGeld, Bezüge für Truppenübungen, Bezüge vom Insolvenz-Entgelt-Fonds, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubskasse und Bezüge für einen Dienstleistungsscheck,
- bei Rückzahlung von Pflichtversicherungsbeiträgen oder Pensionsbeiträgen,
- ein Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Papierformular E1 und E1a) bis zum **30. April des Folgejahres** oder elektronisch mittels Finanz-Online bis zum **30. Juni des Folgejahres** sind Sie dann verpflichtet, wenn neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften von mehr als 12.000 € (siehe dazu Kapitel Einkommensermittlung)

- andere nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € erzielt wurden,
- Kapitaleinkünfte von mehr als 22 € erzielt wurden, die keinem Kapitalertragssteuerabzug unterliegen,
- Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung, für die keine Immobilienertragssteuer entrichtet wurde, vorlagen.

Antragsveranlagung

Es wird empfohlen, eine ANV durchzuführen, wenn Sie

- alleinverdienend oder alleinerziehend sind;
- den Mehrkindzuschlag beantragen können;
- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können;
- während des Jahres von Ihrem Gehalt/Lohn zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer bezahlt haben (= „Negativsteuer“);
- schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen während des Kalenderjahres hatten (z. B. Ferialpraktikum, Karenzierung).

Für die Antragsveranlagung haben Sie **5 Jahre** Zeit. So können Sie z. B. den Antrag für das Veranlagungsjahr 2014 bis zum 31.12.2019 stellen.

Der Antrag auf ANV kann innerhalb eines Monats mittels Beschwerde zurückgezogen werden, wenn es zu einer Nachforderung kommen sollte (siehe Rechtsmittel). **Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.**

Negativsteuer

Wenn während des Jahres von Ihrem **Gehalt/Lohn Sozialversicherungsbeiträge, aber keine Lohnsteuer** abgezogen wurden (z. B. Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte), sollten Sie eine ANV abgeben. Sie erhalten 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, **maximal 110 €** vom Finanzamt erstattet.

Sollten Sie zusätzlich zumindest einen Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, aber einen Verdienst unter der Steuergrenze, können Sie einen **Pendlerzuschlag von bis zu 290 €** bei der ANV erhalten. Die Negativsteuer beträgt in diesem Fall maximal 400 € bzw. 18 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

PensionistInnen mit ausschließlich Pensionseinkünften erhalten keine Negativsteuer! Ebenso haben **freie DienstnehmerInnen** und **WerkvertragsnehmerInnen** keinen Anspruch auf Negativsteuer.

Alleinverdienende/Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, für das mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wird, erhal-

ten zusätzlich zumindest 494 € vom Finanzamt. Dies gilt auch für PensionistInnen, freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen, wenn sie die Voraussetzung erfüllen.

Freibetragsbescheid

Im Zuge der ANV wird der Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage bei der der/beim ArbeitgeberIn automatisch vom Finanzamt ausgestellt, außer Sie verzichten ausdrücklich darauf. Der Freibetragsbescheid enthält **bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen**, die Sie bei der ANV geltend gemacht haben. Der Freibetragsbescheid gilt für das **übernächste Jahr**.

Beispiel: Sie führen die ANV für das Jahr 2014 durch und erhalten gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid 2014 einen Freibetragsbescheid für das Jahr 2016. Dieser Bescheid enthält Ihren vorläufigen Freibetrag für das Jahr 2016, der auf Basis der von Ihnen geltend gemachten Ausgaben bei der ANV 2014 errechnet wurde.

Sie **können** diese Mitteilung über den Freibetrag bei Ihrem/r **ArbeitgeberIn bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle** abgeben, damit bei Ihrer monatlichen Lohnverrechnung dieser vorläufige Freibetrag berücksichtigt wird. Sie bezahlen somit weniger Lohnsteuer und erhalten monatlich netto mehr ausbezahlt. Sind Ihre tatsächlichen Aufwendungen höher als die, die bereits mittels Freibetrag bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden, ist bei der ANV eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten. Sind Ihre tatsächlichen Aufwendungen geringer als die, die für die Freibetragsberechnung berücksichtigt wurden, ist mit einer Nachforderung vom Finanzamt zu rechnen. **Die Berücksichtigung eines Freibetragsbescheids bei der Lohnverrechnung stellt einen Pflichtveranlagungsgrund dar.**

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Aufwendungen im übernächsten Jahr wieder ähnlich hoch sind wie im Ausgangsjahr, können Sie zur Vermeidung einer möglichen Nachzahlung auf die Ausstellung eines Freibetragsbescheides bei der ANV verzichten oder einen betragsmäßig geringeren Freibetragsbescheid beantragen. **Die Abgabe eines vom Finanzamt ausgestellten Freibetragsbescheides bei der/beim ArbeitgeberIn ist freiwillig und nicht verpflichtend.**

Zufluss- und Abflussprinzip

Zufluss- und Abflussprinzip bedeutet, dass Einnahmen und Ausgaben in der Regel **dem Kalenderjahr zuzurechnen** sind, in dem sie **tatsächlich zu- bzw. abgeflossen** sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen – diese müssen mindestens 3 x hintereinander ausbezahlt werden – wie u. a. Krankengeld oder Wochengeld, werden wirtschaftlich noch ins Vorjahr gerechnet, wenn das Datum der Kontogutschrift spätestens der 15. 1. des Folgejahres ist.

Müssen Sie aber zum Beispiel Ihren/Ihre ArbeitgeberIn wegen eines ausständigen Gehaltes klagen, wird dieses erst in dem Jahr versteuert, in dem Sie das Gehalt nachbezahlt bekommen haben.

Beispiel: Frau R.'s Dienstverhältnis wurde fristwidrig zum 31.10. 2013 gekündigt. Laut Gesetz wäre die Kündigungsfrist bis 31.12. 2013 gelaufen. Da sich der/die ehemalige ArbeitgeberIn uneinsichtig zeigt, muss Frau R. ihn klagen. Die Verhandlung findet 2014 statt und Frau R.'s Klage wird stattgegeben. Ihre Ansprüche werden ihr im Juni 2014 nachbezahlt.

Steuerlich fällt diese Kündigungsentschädigung ins Jahr 2014, obwohl die Ansprüche 2013 entstanden sind.

Ausnahmen: Pensionsnachzahlungen und Zahlungen aus einem Insolvenzverfahren (Konkurs-/Ausgleichsverfahren) werden jedoch in dem Jahr steuerlich erfasst, in dem der Anspruch entsteht.

Beispiel: Herr F. bekommt im Jahr 2014 Pension für den Zeitraum September – Dezember 2013 nachbezahlt.
Steuerlich fällt diese Nachzahlung ins Jahr 2013.

2. Vorschau ArbeitnehmerInnenveranlagung 2015

Für die ANV 2015 ergeben sich nachfolgende Änderungen und Neuerungen (Stand Jänner 2015).

Regelbedarfsätze 2015

bis 3 Jahre.....	197 € monatlich
bis 6 Jahre.....	253 € monatlich
bis 10 Jahre.....	326 € monatlich
bis 15 Jahre.....	372 € monatlich
bis 19 Jahre.....	439 € monatlich
bis 28 Jahre.....	550 € monatlich

3. Formular L 1

Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2014

Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe L 2. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2015** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person			
1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
1.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)		1.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
1.4 Sozialversicherungsnummer (10-stellig) ¹⁾	1.5 Geburtsdatum (Nur ausfüllen, wenn keine SV-Nummer vorhanden)		1.6 Geschlecht
<input type="text"/>	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
1.7 Personenstand am 31.12.2014 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen) ²⁾			seit (Datum bei ledig nicht erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend <input checked="" type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend			<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>
<input checked="" type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input checked="" type="checkbox"/> geschieden <input checked="" type="checkbox"/> verwitwet			
2. Derzeitige Wohnanschrift			
2.1 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
2.2 Hausnummer	2.3 Stiege	2.4 Türnummer	2.5 Land ³⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.6 ORT (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
2.7 Postleitzahl	2.8 Telefonnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
3. Partnerin/Partner ²⁾			
3.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
3.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)		3.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
3.4 Sozialversicherungsnummer (10-stellig) ¹⁾	3.5 Geburtsdatum (Nur ausfüllen, wenn keine SV-Nummer vorhanden)		
<input type="text"/>	<input type="text" value="TTMMJJJJ"/>		

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

²⁾ Ehepartnerin/Ehepartner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner werden im Folgenden - wenn nicht anders angeführt - als "Partnerin/Partner" bezeichnet.

³⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich ist.

4. Inländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/Pensionsstellen		
4.1	Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen (Für die Ermittlung der genauen Anzahl siehe auch Ausfüllhilfe L 2) Hinweis: Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen.	<input type="text"/>
4.2	Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO)	<input type="text" value="725"/> <input type="text"/>
Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die Beilage L 1i .		
5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag i Seite 17		
5.1	<input type="checkbox"/> Alleinverdienerabsetzbetrag wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.	
5.2	<input type="checkbox"/> Alleinerzieherabsetzbetrag wird beantragt.	
Hinweis zu Punkt 5.1 und 5.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.3 erforderlich		
5.3	Anzahl der Kinder, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene Beilage L 1k .	<input type="text"/>
6. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragenen Partner⁴⁾ i Seite 76		
6.1	Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben (In diesem Fall stehen der Erhöhungsbetrag für Topfsonderausgaben (9.2, 9.3), ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (11.1 bis 11.4) und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (11.6 bis 11.13) zu).	<input type="checkbox"/>
7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag i Seite 88		
7.1	Ich beanspruche den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. (Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 5 jedoch, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich).	<input type="checkbox"/>
8. Mehrkinderzuschlag Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2014 den Betrag von 55.000 Euro nicht überlegen hat.		
8.1	Ich beanspruche den Mehrkinderzuschlag für 2015 , da für 2014 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mich bezogen wurde.	<input type="checkbox"/>
8.2	Ich erkläre, dass ich 2014 zumindest zeitweise für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe bezogen habe, mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 55.000 Euro nicht überlegen hat.	<input type="checkbox"/>
9. Sonderausgaben (je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent angeben)		
9.1	Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag (bei mindestens 3 Kindern) .	<input type="checkbox"/>
9.2	Summe aller Versicherungsprämien und -beträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Hinterbliebenenversorgung und Sterbekassen), Pensionskassenbeiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	<input type="text" value="455"/> <input type="text"/>
9.3	Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	<input type="text" value="456"/> <input type="text"/>
9.4	Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	<input type="text" value="450"/> <input type="text"/>
9.5	Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	<input type="text" value="458"/> <input type="text"/>
9.6	Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.	<input type="text" value="451"/> <input type="text"/>
9.7	Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime	<input type="text" value="562"/> <input type="text"/>
9.8	Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	<input type="text" value="563"/> <input type="text"/>
9.9	Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	<input type="text" value="459"/> <input type="text"/>
9.10	Steuerberatungskosten	<input type="text" value="460"/> <input type="text"/>
10. Werbungskosten, Pendlerpauschale / -euro (Die Kennzahlen 718 und 916 sind gemeinsam auszufüllen)		
Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag		
10.1	Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/	<input type="text" value="718"/> <input type="text"/>
Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Jahresbetrag		
10.2	Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/	<input type="text" value="916"/> <input type="text"/>

L 1-2014

10.3 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Köch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)		
<input type="text"/>		
<i>Soweit ein Abzug nicht bereits durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erfolgte, sind hier folgende Werbungskosten einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:</i>		
10.4 Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (z.B. SvDGW), ausgenommen Betriebsratsumlage	717	<input type="text"/> i Seite 36
10.5 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	274	<input type="text"/> i Seite 37
<i>Hier sind weitere Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich..</i>		
10.6 Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA)	719	<input type="text"/> i Seite 38, 42
10.7 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	<input type="text"/> i Seite 45
10.8 Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721	<input type="text"/> i Seite 46
10.9 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722	<input type="text"/> i Seite 39
10.10 Kosten für Familienheimfahrten	300	<input type="text"/> i Seite 43
10.11 Kosten für doppelte Haushaltsführung	723	<input type="text"/> i Seite 43
10.12 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 10.6 bis 10.11 fallen (z.B. Betriebsratsumlage)	724	<input type="text"/> i Seite 38, 42, 56
10.13 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:		
A: Artist/innen B: Bühnengehörige, Filmschauspieler/innen F: Fernsehschaffende J: Journalist/innen M: Musiker/innen	FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen	HE: Heimarbeiter/innen V: Vertreter/innen P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung
Beruf ⁵⁾	Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn - Ende	Kostensätze ⁶⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/> T T M M bis <input type="text"/> T T M M	<input type="text"/> i Seite 59
<input type="text"/>	<input type="text"/> T T M M bis <input type="text"/> T T M M	<input type="text"/>
11. Außergewöhnliche Belastungen (Je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)		
<i>Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die Beilage(n) L 1k.</i>		
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt		
11.1 Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)	730	<input type="text"/> i Seite 63
11.2 Begräbniskosten (soweit im Nachlass nicht gedeckt)	731	<input type="text"/> i Seite 64
11.3 Kürkosten [nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich]	734	<input type="text"/> i Seite 63
11.4 Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 11.1 bis 11.3 fallen	735	<input type="text"/> i Seite 65
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt		
11.5 Katastrophenschäden (abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)	475	<input type="text"/> i Seite 66
Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug	Antragstellerin/Antragsteller	Partnerin/Partner i. S. Pkt. 5.1 oder 6.1
11.6 Nummer des Behindertenpasses (falls vorhanden)	<input type="text"/> i Seite 67	<input type="text"/> i Seite 67

⁵⁾ Kurzbez. der Berufsgruppe ⁶⁾ Von Arbeitgeberin/Arbeitgeber erhaltene Kostensätze (ausgen. bei Vertreterinnen/Vertretern).

3. Formular L 1 k

2014

Beilage zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) für 2014 zur Berücksichtigung

- eines **Kinderfreibetrages**,
- eines **Unterhaltsabsetzbetrages**,
- einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder**
- oder zur **Nachversteuerung** des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung.

Bitte für **jedes Kind** eine eigene **Beilage L 1 k** ausfüllen.

Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2015** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller		
1.1 Sozialversicherungsnummer (10-stellig) ¹⁾	1.2 Geburtsdatum (Nur ausfüllen, wenn keine SV-Nummer vorhanden)	1.3 Finanzamtsnummer - Steuernummer ²⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Angaben zum Kind		
2.1 FAMILIEN- oder NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)		
<input type="text"/>		
2.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)		2.3 Sozialversicherungsnummer (10-stellig) ¹⁾
<input type="text"/>		<input type="text"/>
2.4 Geburtsdatum (Nur ausfüllen, wenn keine SV-Nummer vorhanden)	2.5 Kennnr. der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Versicherungsnr. vorhanden ist.	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
3. Kinderfreibetrag ³⁾		
Seite 21		
3.1 Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 1 ESTG 1988)	<input type="checkbox"/> 220 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro
3.2 Kinderfreibetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 2 ESTG 1988)	<input type="checkbox"/> 132 Euro	
4. Unterhaltsleistungen		
Seite 20		
4.1 Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) in folgendem Zeitraum geleistet habe	Beginn <input type="text"/> bis <input type="text"/> 2014	Ende <input type="text"/> 2014
4.2 Summe der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) aufhält und für das kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht	<input type="text"/>	
Seite 71		
Zeitraum der Unterhaltsleistungen	Beginn <input type="text"/> bis <input type="text"/> 2014	Ende <input type="text"/> 2014

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

²⁾ Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1,3 **nicht** ausgefüllt werden.

³⁾ Der Kinderfreibetrag beträgt **220 Euro**, wenn er für das Kind nur von der Antragstellerin/dem Antragsteller geltend gemacht wird (somit nicht auch von der Partnerin/vom Partner) und für dasselbe Kind keiner unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro zusteht.
Der Kinderfreibetrag beträgt **132 Euro**, wenn er für dasselbe Kind auch von der Partnerin/vom Partner der Antragstellerin/des Antragstellers geltend gemacht wird oder wenn für dasselbe Kind einer unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 132 Euro zusteht.

L 1k-2014

II. WAS SIE BEI DER ANV GELTEND MACHEN KÖNNEN

1. Familienbezogene Steuerbegünstigungen

1.1. Kind im Steuerrecht

Ihr Kind gilt im steuerrechtlichen Sinn dann als Kind, wenn

- Ihnen oder Ihrer/m (Ehe)PartnerIn **mehr als 6 Monate** im Kalenderjahr die **Familienbeihilfe** zusteht, oder
- Ihnen für **mehr als 6 Monate** im Kalenderjahr der **Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht.

1.2. EhepartnerIn/PartnerIn im Steuerrecht

EhepartnerIn ist eine **Person, mit der Sie verheiratet** sind. Gleichzusetzen sind **eingetragene PartnerInnen** im Sinne des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes.

Eine Lebensgemeinschaft liegt dann vor, wenn Sie mit der/dem PartnerIn in einer **eheähnlichen Gemeinschaft** leben und **gleichzeitig mindestens ein Kind im steuerrechtlichen Sinn** haben.

1.3. Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht Ihnen zu, wenn Sie oder Ihr/e (Ehe)PartnerIn

- für **mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** Familienbeihilfe bezogen haben,
- und mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, und Ihr/e (Ehe) PartnerIn nicht mehr als **6.000 € jährlich** verdient hat.

Zuverdienstgrenze für den AVAB

In der Zuverdienstgrenze von 6.000 € sind enthalten:

- Bruttoverdienst inklusive Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Abfertigung, Sozialplanzahlung, Pensionsabfindung, ...)
- Bezüge aus Dienstleistungsschecks,
- Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse,
- Wochengeld,
- Pensionsbezüge,
- Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds,
- alle anderen steuerpflichtigen Einkünfte.

Folgende Bezüge werden jedoch **nicht** zur Zuverdienstgrenze hinzuge-rechnet:

- steuerfreie Sonderzahlungen, steuerfreie Zulagen und Zuschläge (Überstundenzuschläge, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen),
- Auslagenersätze, steuerfreie Reisekosten (Kilometergelder, Tag- und Nächtigungsgelder),
- Unfallrenten,
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ausbildungs- bzw. Förderbeihilfen des AMS,
- Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe.

Die Zuverdienstgrenze von 6.000 € können Sie nach folgendem Schema errechnen:

Bruttojahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)	
- steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. 2.100 €	
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge	
- Sozialversicherungsbeiträge	
- Gewerkschaftsbeiträge	
- Pendlerpauschale	
- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 €)	
+ Wochengeld	
= Zuverdienstgrenze für den AVAB	

Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht Ihnen zu, wenn Sie

- **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben und
- **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** nicht in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben.

Höhe des AVAB/AEAB

Der AVAB oder der AEAB beträgt

- 494 € bei einem Kind, für das Sie Familienbeihilfe erhalten
- 669 € bei zwei Kindern, für die Sie Familienbeihilfe erhalten
- + 220 € für das dritte und jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe erhalten

Beantragung des AVAB/AEAB

Den AVAB oder den AEAB können Sie entweder im Nachhinein bei der ANV, oder bereits während des Jahres bei Ihrer/m ArbeitgeberIn (Formular E 30) beantragen. Wenn Sie den AVAB oder den AEAB schon bei Ihrer/m ArbeitgeberIn beantragt haben, **müssen** Sie ihn trotzdem bei der ANV nochmals ankreuzen, da das Finanzamt sonst annimmt, dass Ihnen der Absetzbetrag im betreffenden Kalenderjahr **nicht zustand**.

Hatten Sie ein so niedriges Einkommen, dass von Ihrem Monatsbezug keine Lohnsteuer abgezogen wurde, bekommen Sie den AVAB oder den AEAB als Negativsteuer bei der ANV erstattet.

1.4. Mehrkindzuschlag

Ab dem dritten Kind und für jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf einen **Mehrkindzuschlag von 20 € monatlich**. Dieser Zuschlag ist jedoch vom Familieneinkommen im betreffenden Kalenderjahr abhängig. Der Mehrkindzuschlag steht nur dann zu, wenn das **gemeinsame Vorjahreseinkommen der (Ehe)PartnerInnen 55.000 € nicht übersteigt**. Das Einkommen der/des (Ehe)Partner(s)In ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser in dem Kalenderjahr, für das

der Mehrkindzuschlag beantragt wird, mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Der Mehrkindzuschlag ist mit der ANV oder dem **Formular E 4** zu beantragen.

1.5. Unterhaltsabsetzbetrag

Zahlen Sie für ein **nicht im gleichen Haushalt lebendes Kind**, das sich ständig im Inland oder in einem EU/EWR-Staat bzw. der Schweiz aufhält, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) und beziehen für dieses Kind **keine Familienbeihilfe**, können Sie dafür einen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen. Dieser beträgt für

das erste Kind	29,20 € monatlich
das zweite Kind	43,80 € monatlich
jedes weitere Kind	58,40 € monatlich

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann allerdings nur für die Monate geltend gemacht werden, für die Sie tatsächlich den gesetzlichen Unterhalt geleistet haben. Sollte keine behördliche Festsetzung bzw. schriftlicher Vergleich über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts vorliegen, können Sie nur dann den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen, wenn Sie zumindest die Regelbedarfsätze an Unterhalt bezahlt haben. Andernfalls wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur für die Monate gewährt, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann.

Regelbedarfsätze 2014

bis 3 Jahre.....	194 € monatlich
bis 6 Jahre.....	249 € monatlich
bis 10 Jahre.....	320 € monatlich
bis 15 Jahre.....	366 € monatlich
bis 19 Jahre.....	431 € monatlich
bis 28 Jahre.....	540 € monatlich

Unterhaltsleistungen an Kinder, die außerhalb der EU/EWR-Staaten bzw. der Schweiz leben: siehe Kapitel 4 „**Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern**“.

1.6. Kinderfreibetrag

Für jedes Kind, für das Sie **mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr **Familienbeihilfe** bezogen haben, steht Ihnen ein Freibetrag von **220 € jährlich** zu. Machen beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend, beträgt er **132 € jährlich pro Elternteil**. Die Aufteilung zwischen den beiden Elternteilen ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn beide Elternteile steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 12.000 € haben.

Steht Ihnen für **mehr als sechs Monate** im Kalenderjahr der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu, können Sie als **Unterhaltsleistende/r** und die/der BezieherIn der Familienbeihilfe je einen Kinderfreibetrag in Höhe von **132 €** jährlich geltend machen. Steht der/dem Unterhaltsleistenden der Unterhaltsabsetzbetrag nicht für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zu, dann kann die FamilienbeihilfenbezieherIn oder die/der (Ehe)PartnerIn den Kinderfreibetrag mit 220 € geltend machen oder gemeinsam mit seiner/m PartnerIn jeweils 132 € beantragen.

Beispiel 1 familienbezogene Steuerbegünstigungen

Herr L. und Frau B. leben in Partnerschaft und haben eine 2-jährige Tochter. Am 27. Juli des Jahres wird ihr zweites Kind geboren. Herr L. hat für das betreffende Jahr ein Einkommen von 25.000 €. Frau B. hat ein Einkommen von 4.000 € und zusätzlich Wochengeld in Höhe von 1.500 € bezogen. Der Zuverdienst von Frau B. liegt inklusive Wochengeld unter 6.000 €. Es steht Herrn L. der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Kinderfreibetrag für ein Kind zu. Der Zuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag und der Kinderfreibetrag für das zweite Kind können nicht berücksichtigt werden, da das Kind erst im Juli geboren wurde und im betreffenden Kalenderjahr nicht für mehr als 6 Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde.

Beispiel 2 familienbezogene Steuerbegünstigungen

Das Ehepaar U. wird im Mai geschieden. Herr U. nimmt sich alleine eine neue Wohnung und verdient 22.000 € pro Jahr. Frau U. verbleibt mit den drei Kindern in der ehelichen Wohnung und verdient 5.000 €. Frau U. steht für das betreffende Jahr der Alleinerzieherabsetzbetrag, den sie als Negativsteuer ausbezahlt bekommt und der Mehrkindzuschlag zu. Den Kinderfreibetrag kann Frau U. zwar geltend machen, allerdings hat dieser bei ihr keine steuerliche Auswirkung, da das Einkommen von Frau U. unter der Steuergrenze liegt. Da Herr U. ab Juni für die 3 Kinder Unterhalt bezahlt, kann er den Unterhaltsabsetzbetrag für 3 Kinder für sieben Monate und den Kinderfreibetrag für nicht haushaltszugehörige Kinder mit 132 € pro Kind beantragen.

1.7. Sonstige Ausgaben in Bezug auf Kinder

Weitere Ausgaben in Zusammenhang mit Kindern finden Sie im Kapitel „Sonderausgaben für (Ehe)PartnerIn und Kinder“ und „Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern“.

2. Sonderausgaben

Die Sonderausgaben werden in drei Gruppen eingeteilt:

- Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung
- Sonderausgaben ohne Höchstbetrag
- Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen

2.1. Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung

Hierbei handelt es sich um die „Topf-Sonderausgaben“. Dazu zählen:

- Personenversicherungen
- Wohnraumschaffung
- Wohnraumsanierung

Bei diesen Sonderausgaben ist zu beachten, dass sie nur bis zu einem Höchstbetrag von **2.920 € jährlich** geltend gemacht werden können. Der Betrag verdoppelt sich auf **5.840 € jährlich**, wenn

- Sie Anspruch auf den AVAB bzw. AEAB haben.
- Oder wenn der AVAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene/r PartnerIn waren, nicht dauernd getrennt leben und die/der PartnerIn höchstens 6.000 € an Einkünften erzielt hat.

Um weitere **1.460 € jährlich** erhöht sich dieser Betrag, wenn Sie für **mindestens drei Kinder** für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinder- bzw. Unterhaltsabsetzbetrag erhalten haben. Der Erhöhungsbeitrag von 1.460 € jährlich steht aber jedenfalls **nur einem** Elternteil zu.

Die von Ihnen geltend gemachten Topf-Sonderausgaben wirken sich nur **zu einem Viertel** steuermindernd aus. Dieser Betrag vermindert sich, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (Kennziffer 245 des Jahreslohnzettels minus Werbungskosten) jährlich mehr als 36.400 € beträgt. Übersteigen die Einkünfte den Betrag von 60.000 €, steht Ihnen nur mehr das Sonderausgabenpauschale von 60 € zu.

Um die Wirksamkeit der Topf-Sonderausgaben berechnen zu können, geht man nach folgender Einschleifregelung vor:

$$\frac{(60.000 \text{ €} - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times (\text{Sonderausgabenviertel} - 60 \text{ €})}{23.600 \text{ €}} + 60 \text{ €}$$

Werden von Ihnen keine Sonderausgaben geltend gemacht, wird automatisch das **Sonderausgabenpauschale** in Höhe von **60 € jährlich** bei der ANV berücksichtigt. Aus diesem Betrag ergibt sich auch der Mindestbetrag, ab dem Topf-Sonderausgaben steuermindernd wirksam werden. 60 € x 4 (nur ein Viertel wirkt steuermindernd) = 240 €. Beträgt die Gesamtsumme Ihrer Topf-Sonderausgaben weniger als 240 €, wirken sich diese nicht aus.

Personenversicherungen

Beiträge für Personenversicherungen können Sie dann von der Steuer absetzen, wenn Sie den Versicherungsvertrag bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, das in Österreich Sitz oder Geschäftsleitung hat, oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Österreich erteilt bekommen hat. Darunter fallen auch Versicherungen aus den EWR-/EU-Staaten. Zu den absetzbaren Personenversicherungen zählen folgende:

- freiwillige Krankenversicherung,
- freiwillige Unfallversicherung (auch Insassenunfallversicherung),
- freiwillige Pensionsversicherung, sofern für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a EStG (siehe „Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“) in Anspruch genommen worden ist,
- Lebensversicherung auf Ableben (auch Kreditrestschuldversicherung),
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen wurde,
- Rentenversicherung mit einer mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente,
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse,
- Pensionskasse, sofern für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a EStG (siehe „Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“) in Anspruch genommen worden ist,
- freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- Pflegeversicherungen, die entweder den Charakter einer Kranken- (Ersatz von Sachleistungen oder Taggeld) oder einer Rentenversicherung (lebenslängliche Rentenzahlung ab dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit) haben.

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen sind **nur dann absetzbar**, wenn es sich entweder um eine **reine Ablebensversicherung** handelt, oder wenn eine mindestens **auf die Lebensdauer zahlbare Rente** vereinbart ist.

Er- und Ablebensversicherungen, bei denen es ausschließlich zu einer Kapitalauszahlung kommt, sind nur dann absetzbar, wenn der Versicherungsvertrag **vor dem 1. 6. 1996** abgeschlossen wurde.

Einmalprämie

Zahlen Sie die Versicherungsprämie auf einmal, so können Sie diese auf Antrag zu jeweils einem Zehntel in zehn aufeinander folgenden Jahren bei der ANV geltend machen.

Freiwillige Pensionsversicherung, Pensionskasse

Beiträge zu einer freiwilligen Pensionsversicherung und ArbeitnehmerInnenbeiträge zu Pensionskassen sind im Rahmen der Personenversicherung absetzbar, sofern für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen worden ist.

Prämien nach § 108a EStG bekommen Sie für eine „Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“ und für eine „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“.

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die prämiengünstigte Pensionsvorsorge wurde im Jahr 2000 eingeführt und gilt für Verträge, die vor dem 1. 1. 2004 abgeschlossen worden sind. Bei Einzahlungen in eine Pensionskasse kann diese Prämie weiterhin in Anspruch genommen werden.

Die Pensionsleistung, die auf die prämiengünstigten Zahlungen (bis maximal 1.000 € jährlich) entfällt, ist **steuerfrei**.

Bei Arbeitnehmerbeiträgen zu einer Pensionskasse und Beiträgen für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht ein Wahlrecht, inwieweit Sie die Beiträge als Sonderausgabe bei der ANV geltend machen möchten oder die Prämienbegünstigung nach § 108a EStG in Anspruch nehmen.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Bei diesem Pensionssparmodell können Sie bis zu maximal 2.561,40 € (2014) im Jahr einzahlen und bekommen dann eine staatliche Prämie von 4,25% gutgeschrieben. Die Laufzeit beträgt mindestens 10 und höchstens 25 Jahre.

Lassen Sie sich nach Ablauf der Zukunftsvorsorge die angesparten Ansprüche als Zusatzpension auszahlen, ist die **Pension steuerfrei**. Wenn Sie sich jedoch das angesparte Kapital auf einmal auszahlen lassen, müssen Sie die gutgeschriebenen Prämien zur Hälfte wieder zurückzahlen und die erzielten Kapitalerträge nachträglich mit 25 % Kapitalertragssteuer versteuern.

Als Sonderausgabe kann diese Form der Pensionsversicherung keinesfalls abgeschrieben werden, da Sie hierfür bereits die staatliche Förderung erhalten.

Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung

Wohnraumschaffung

Wohnraumschaffung bedeutet, dass Sie eine neu errichtete Wohnung kaufen oder ein Haus für Wohnzwecke in einem EU oder EWR Staat errichten, welche Ihnen **unmittelbar nach der Fertigstellung für zumindest 2 Jahre als Hauptwohnsitz dienen.**

Hinweis: Der Kauf von Wohnraum (Wohnung oder Haus), von dem Sie nicht der erste Besitzer sind, ist steuerlich **nicht absetzbar!** Übernehmen Sie jedoch das Darlehen vom Ersteigentümer, so können Sie die Kreditraten und Zinsen für dieses Darlehen dennoch abschreiben.

Erwerben Sie einen Rohbau, sind die Kosten für Grundstück und Rohbau nicht absetzbar, sehr wohl aber die weiteren Errichtungskosten.

Bei der ANV können folgende Beträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden:

- Mindestens achtjährig gebundene Beträge zur Schaffung von Wohnraum
- Beträge zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen
- Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum
- Rückzahlung von Darlehen, die für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden sowie Zinsen für solche Darlehen.
- Planungs- und Baukosten
- Kosten für die Grundbeschaffung
- Anwalts- und Notarkosten
- Anschlusskosten an das öffentliche Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas)
- Kosten für Zu- und Ausbauten

Mindestens achtjährig gebundene Beträge

Wenn Sie als **Wohnungswerber** Beiträge an einen **begünstigten Bau-träger** geleistet haben, z. B. einen Finanzierungsbeitrag, dann können Sie diese Zahlung im Rahmen der Sonderausgaben für Wohnraumschaffung abschreiben. Voraussetzung ist jedoch, dass diese **Beiträge mindestens acht Jahre gebunden bleiben**. Die Achtjahresfrist berechnet sich vom Tag der Einzahlung. Wird der Beitrag in Raten bezahlt, so berechnet sich die Frist vom jeweiligen Einzahlungstag des Teilbetrags.

Erhalten Sie vom Vermieter (z. B. Genossenschaft) eine Bestätigung über die mit Ihrer Miete gemeinsam bezahlten Annuitäten, können Sie den ausgewiesenen Betrag als Sonderausgaben geltend machen.

Nicht als Kosten für Wohnraumschaffung absetzbar sind:

- Wohnungseinrichtung (Möbel, Elektrogeräte),
- Gartengestaltung,
- vom Eigenheim getrennte Bauten wie z. B. Garage, Sauna, Schwimmbad oder Schutzraum außerhalb des Wohnraums,
- nachträglicher Grundstücksankauf des Grundstückes, auf dem Ihr Haus steht.

Wohnraumsanierung

Wird durch Sanierungsmaßnahmen die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder der Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht, handelt es sich um Instandsetzungsaufwendungen. Werden Veränderungen an der Bausubstanz von bereits vorhandenem Wohnraum vorgenommen, handelt es sich um Herstellungsaufwand.

Instandsetzungsaufwendungen:

- Austausch sämtlicher Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch einzelner Fenster (bei verbessertem Wärme- oder Lärmschutz)
- Austausch der Eingangstür (bei verbessertem Wärme- oder Einbruchschutz)
- Austausch von Heizungsanlagen (bei verbesserter Heizleistung oder Bedienbarkeit)
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstalltionen
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnungs- und Gesamtenergieanlagen, Photovoltaikanlagen
- Erhöhung des Wärmeschutzes von Außenwänden, obersten Geschoßdecken, Kellerdecken und Feuermauern
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauchs
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze, wie Wasser-, Kanal- und Stromversorgung
- Errichtung einer an ein Eigenheim angeschlossenen biologischen Kleinkläranlage

Herstellungsaufwendungen:

- Zusammenlegung von Wohnungen
- Versetzen von Zwischenwänden
- Versetzen von Türen und Fenstern
- erstmaliger Einbau von Zentralheizungsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toiletteanlagen
- erstmaliger Einbau von Aufzugsanlagen

Bedingung dafür, dass Sie Ausgaben für Wohnraumsanierung steuermindernd geltend machen können ist, dass die Arbeiten von einem **befugten Unternehmen** durchgeführt werden. Wenn Sie (oder jemand aus dem Freundes-, Bekanntenkreis...) die Arbeiten selbst durchführen, ist es **nicht möglich**, die **Materialkosten** von der Steuer abzuschreiben.

Abzugsfähig ist die Sanierung von Wohnraum nur dann, wenn **Sie den Auftrag** zur Sanierung an ein befugtes Unternehmen **selbst erteilt haben**. Kosten für die Wohnraumsanierung, die mit der Miete mitverrechnet werden, sind nicht absetzbar.

Nicht als Kosten der Wohnraumsanierung absetzbar sind:

- laufende Wartungsarbeiten,
- Reparaturen (auch wenn diese nicht jährlich anfallen),
- Erneuerung des Bodenbelages ohne Erneuerung des Unterbodens,
- Ausmalen und Tapezieren der Räume,
- Austausch beschädigter Fensterscheiben, Türschnallen, Türschlösser,
- TÜrensanie rung durch Neubeschichtung vorhandener Türen,
- Installation von Alarmanlagen jeglicher Art (Rauchwarnmelder, Bewegungsmelder, Kameras, Sirenen, usw.).

Nachversteuerung von Sonderausgaben

Zu einer Nachversteuerung von Sonderausgaben kann es bei **Versicherungsprämien**, Aufwendungen für **Wohnraumschaffung** und Genussscheinen und jungen Aktien kommen. Versicherungsprämien, die Sie bei der ANV geltend gemacht haben, sind dann nachzuversteuern, wenn der **Versicherungsvertrag abgetreten bzw. rückgekauft** wird oder wenn nach Ende der Laufzeit einer Versicherung statt einer Rentenzahlung eine **Kapitalabfindung** gewährt wird.

Sonderausgaben für Wohnraumschaffung sind dann nachzuversteuern, wenn bei Grundstückserwerb **nicht innerhalb von fünf Jahren** Maßnahmen für die Errichtung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gesetzt werden, **achtjährig gebundene Beiträge vorzeitig zurückbezahlt** werden oder der Wohnraum **nicht zumindest zwei Jahre als Hauptwohnsitz** gedient hat.

Zu einer Nachversteuerung kommt es bei Genussscheinen und jungen Aktien, wenn diese innerhalb von zehn Jahren ab Hinterlegung aus dem Depot ausscheiden, entnommen, übertragen oder dem Betriebsvermögen zugeführt werden.

Die Nachversteuerung erfolgt mit einem einheitlichen Steuersatz von 30 % der damals abgesetzten und sich auch tatsächlich ausgewirkten Sonderausgaben.

2.2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Die folgenden Sonderausgaben können ohne Anrechnung des Sonderausgabenpauschales und eines Höchstbetrages in voller Höhe bei der ANV abgeschrieben werden:

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Schulzeiten
- Renten und dauernde Lasten
- Steuerberatungskosten

Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Versichern Sie sich in beitragsfreien Zeiträumen freiwillig in der Pensionsversicherung weiter oder kaufen Sie Schulzeiten für die Pension nach, können Sie diese Beiträge in voller Höhe bei der ANV steuermindernd abschreiben.

Renten und dauernde Lasten

Unter Renten versteht man regelmäßig wiederkehrende Leistungen, deren Dauer von dem Eintritt eines unbestimmten Ereignisses, insbesondere dem Tod einer Person, abhängt (z. B. Leib-, Schadens- oder Unfallrenten).

Während Renten Geld oder andere vertretbare Sachen zum Inhalt haben, können dauernde Lasten in Leistungen anderer Art bestehen. Es muss sich um Leistungen handeln, die eine Vermögensminderung bzw. einen Vermögenszuwachs begründen (z. B. Nutzungsrechte).

2.3. Sonderausgaben mit Höchstbetrag

Dazu zählen:

- Kirchenbeiträge
- Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger

Kirchenbeiträge

Beiträge an in Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften oder vergleichbare Religionsgemeinschaften aus dem EU/EWR-Ausland (z. B.: deutsche evangelische Kirche) können bis zu

400 € jährlich von der Steuer abgesetzt werden, sofern sie verpflichtend zu bezahlen sind.

In Österreich sind derzeit folgende Kirchen und Religionsgesellschaften anerkannt:

- Altkatholische Kirche
- Armenisch-apostolische Kirche
- Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses
- Griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche
- Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- Freikirche in Österreich
- Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft
- Israelitische Religionsgemeinschaft
- Jehovas Zeugen in Österreich
- Katholische Kirche
- Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, österreichischer Distrikt (Mormonen)
- Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- Neuapostolische Kirche in Österreich
- Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
- Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich

Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger

Sie können Spenden z. B. für:

- mildtätige Zwecke, die überwiegend im Inland, den Mitgliedsstaaten der EU, in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums verfolgt werden,
- Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit,
- Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden),
- Umwelt, Natur- und Artenschutzorganisationen, Tierheime,
- freiwillige Feuerwehr,
- bestimmte Forschungs- und Lehreinrichtungen,
- Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts

bis zu 10 % des nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der laufenden Einkünfte, bei der ANV geltend machen.

Eine vollständige Liste der begünstigten Spendenempfänger finden Sie unter <https://www.bmf.gv.at>.

2.4. Sonderausgaben für (Ehe)PartnerIn und Kinder

Sonderausgaben, wie Prämien für Personenversicherungen, freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten/Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Beiträge für Wohnraumschaffung und -sanierung sowie Kirchenbeiträge können Sie für (Ehe-)PartnerIn und Kinder, für die Sie mehr als sechs Monate im betreffenden Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, oder Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hatten, absetzen. Für die/den PartnerIn, mit dem Sie nicht verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben, können Sie Sonderausgaben nur dann geltend machen, wenn **zumindest ein Kind** mit Ihnen im Haushalt lebt. Allerdings erhöht das Ihre höchstens abzugsfähigen Sonderausgaben nicht. Die „Topf-Sonderausgaben“ sind weiterhin bis höchstens 2.920 €/5.840 €/7.300 € (siehe Kapitel „Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung“) und die Kirchenbeiträge bis höchstens 400 € jährlich absetzbar.

3. Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben von ArbeitnehmerInnen, die **beruflich veranlasst sind**. Daher können solche Ausgaben weder für Kinder noch für die/den (Ehe)PartnerIn geltend gemacht werden.

3.1. Werbungskostenpauschale

ArbeitnehmerInnen erhalten ein **Werbungskostenpauschale von 132 € jährlich** das bei der Lohnsteuer berücksichtigt wird. Auch wenn Sie tatsächlich keine Werbungskosten haben, wird Ihnen das Werbungskostenpauschale automatisch von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

3.2. Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

Solche Werbungskosten können auch dann bei der ANV geltend gemacht werden, wenn sie insgesamt unter 132 € betragen.

Dazu zählen:

- Pendlerpauschale
- Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge
- Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Pendlerpauschale

Die Fahrtkosten für den Arbeitsweg sind grundsätzlich mit dem Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 291 € pro Jahr abgegolten. Dieser wird bei der monatlichen Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.

Zusätzlich können ArbeitnehmerInnen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, das „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale und den Pendlereuro geltend machen. Tatsächliche Fahrtkosten von der Wohnung zum Arbeitsplatz können nicht berücksichtigt werden.

Für die Berechnung des Pendlerpauschales ist ab der **ANV 2014 der Pendlerrechner** zu verwenden. Den Pendlerrechner finden Sie im Internet unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Geben Sie in den Adressfeldern Ihre Wohn- und Arbeitsadresse ein. Für die Berechnung ist ein **repräsentativer Arbeitstag und Arbeitszeit** zu wählen. Bei Gleitzeitarbeitsmodellen ist der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende so zu wählen, dass diese den **überwiegenden tatsächlichen Arbeitszeiten** im Kalenderjahr entsprechen.

Das Ergebnis des Pendlerrechners sollten Sie unbedingt ausdrucken und aufheben, um dies im Bedarfsfall dem Finanzamt vorlegen zu können. **Bitte beachten Sie, dass keine rückwirkende Abfrage möglich ist!**

Hilfestellung zur Verwendung des Pendlerrechners finden Sie unter:

<https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/fragen-pendlerrechner.html>

Hinweis: Sie können das Pendlerpauschale und den Pendlereuro auch bei Ihrer/m ArbeitgeberIn mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen. Das Pendlerpauschale wird dann bereits monatlich bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Wohnen Sie im Ausland dann beantragen Sie die Pendlerpauschale mit dem Formular L33.

- Das **volle Pendlerpauschale steht zu**, wenn die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz an **mindestens 11 Tagen** im Kalendermonat zurückgelegt wird.
- **Zwei Drittel** des Pendlerpauschales stehen zu, wenn die Voraussetzungen **zwischen acht und zehn Tagen** in einem Kalendermonat erfüllt sind.
- **Ein Drittel** gibt es, wenn die Voraussetzungen **mindestens an vier, höchstens an sieben** Tagen des Kalendermonats erfüllt sind.

Wenn Sie Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, steht Ihnen auch ein **Pendlereuro** zu. Dieser beträgt **jährlich zwei Euro pro Kilometer** für die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Der Pendlereuro ist ebenso wie das Pendlerpauschale zu aliquotieren.

Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn der Arbeitsplatz **mindestens 20 km** (ohne Rundung) von der Wohnung entfernt liegt und die Benützung des **öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar** ist. Die Wegstrecke bemisst sich nach den **Streckenkilometern des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels und aller zusätzlichen Straßenkilometer die mit dem PKW zurückgelegt werden sowie Gehwege**.

Das kleine Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 20 bis 40	58 €	696 €
mehr als 40 bis 60	113 €	1.356 €
mehr als 60	168 €	2.016 €

Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn der Arbeitsplatz **mindestens 2 km** (ohne Rundung) von der Wohnung entfernt liegt **und** die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem **halben Arbeitsweg nicht möglich oder zumutbar ist**. Die Verhältnisse müssen an **mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage** gegeben sein.

Unzumutbarkeit eines **öffentlichen Verkehrsmittel** ist gegeben, wenn

- für die einfache Wegstrecke mit dem öffentlichen Verkehrsmittel **mehr als 60 Minuten** benötigt wird, aber **nicht mehr als 120 Minuten**, dann ist die entfernungsabhängige Höchstdauer zu berechnen. Diese beträgt **60 Minuten plus eine Minute pro Kilometer** der Wegstrecke. Wenn die Fahrdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel die entfernungsabhängige Höchstdauer überschreitet, ist das öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar.
- **oder** bei einer Fahrdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von **mehr als 2 Stunden**.
- eine Eintragung im Behindertenpass wegen dauernder Gesundheitsschädigung, eine starke **Gehbehinderung von mindestens 50 %**, **Blindheit** oder eine **schwere Sehbehinderung** vorliegt.
- Ausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960

Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist auf jeden Fall zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke **nicht mehr als 60 Minuten** beträgt. Für die Wegstrecke ist beim großen Pendlerpauschale die **schnellste Straßenverbindung** heranzuziehen. Das große Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz von:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 2 bis 20	31 €	372 €
mehr als 20 bis 40	123 €	1.476 €
mehr als 40 bis 60	214 €	2.568 €
mehr als 60	306 €	3.672 €

Berechnung der Wegzeit:

- + Wegzeit von der Wohnung bis zur Einstiegsstelle des öffentlichen Verkehrsmittels
- + Fahrdauer des öffentlichen Verkehrsmittels
(es ist immer vom **schnellsten** auszugehen, z.B. U-Bahn statt Bus)
- + Wartezeiten beim Umsteigen
- + Wegzeit von der Ausstiegsstelle zum Arbeitsplatz
- + Wartezeit auf den Arbeitsbeginn.

Bei unterschiedlichen Wegzeiten für die Hin- und Rückfahrt ist die längere Wegzeit ausschlaggebend.

WochenpendlerInnen, denen Familienheimfahrten zustehen, können wahlweise stattdessen ein aliquotes Pendlerpauschale geltend machen. Sind Sie WochenpendlerIn und es stehen Ihnen keine Familienheimfahrten zu, können Sie, wenn Sie an mindestens vier Tagen im Monat pendeln, das Pendlerpauschale geltend machen.

Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen

Stellt die/der ArbeitgeberIn ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat genutzt werden kann (Sachbezug), steht seit 1. Mai 2013 **kein Pendlerpauschale** und **kein Pendlereuro** zu.

Werkverkehr und Jobticket

Werden Sie überwiegend im Werkverkehr (z. B. Firmenbus) befördert oder die/der ArbeitgeberIn stellt ein Jobticket kostenlos zur Verfügung, steht Ihnen das Pendlerpauschale nicht zu. Sind dafür jedoch Kostenersätze zu leisten, können diese Kosten bis zur Höhe des zustehenden Pendlerpauschales geltend gemacht werden.

Müssen Sie zwischen Wohnung und Einstiegsstelle des Werkverkehrs oder bei Verwendung eines Jobtickets Wegstrecken zurücklegen für die Sie die Voraussetzungen des kleinen oder des großen Pendlerpauschales erfüllen, können Sie das Pendlerpauschale für diese Teilstrecke beantragen.

Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge

Wird der Gewerkschaftsbeitrag gleich von der/vom ArbeitgeberIn einbehalten, brauchen Sie ihn nicht mehr ins ANV-Formular eintragen. Zahlen Sie jedoch den Gewerkschaftsbeitrag direkt an die Gewerkschaft, können Sie ihn bei der ANV geltend machen.

Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen sind zum Beispiel Beiträge an den Berufsverband der LogopädInnen, die Ärztekammer, der Seniorenbund oder Pensionistenverband.

Selbst eingezahlte SV-Beiträge sind zum Beispiel die Beiträge zur Selbstversicherung von Studierenden.

Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Sie sind dann geringfügig beschäftigt, wenn Sie im Monat nicht mehr als 395,31 € (Geringfügigkeitsgrenze 2015: 405,98 €) verdienen. Bis zu dieser Grenze werden von der/vom ArbeitgeberIn keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Haben Sie jedoch mehrere geringfügige Beschäftigungen und überschreiten mit Ihren Gesamtbezügen die Geringfügigkeitsgrenze, schreibt Ihnen die Krankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge vor. Genauso verhält es sich, wenn Sie neben einer voll versicherungspflichtigen noch zusätzlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Da es sich hierbei um Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung handelt, können Sie die Beiträge im Jahr der Bezahlung als Werbungskosten bei der ANV geltend machen.

Das Gleiche gilt auch für die Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung, wenn Ihr Gesamteinkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Im Jahr 2014 beträgt die freiwillige Selbstversicherung monatlich 55,79 € (2015: 57,33 €).

Hinweis: Die Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung kann bei der ANV zu einer Steuergutschrift führen (siehe Stichwort „**Negativsteuer**“)!

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für mitversicherte Angehörige (EhepartnerIn, Lebensgefährtn und haushaltsführende Personen), die Sie direkt an die Krankenkasse bezahlen, können Sie bei der ANV als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

3.3. Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

Die hier angeführten Werbungskosten müssen insgesamt das Werbungskostenpauschale von 132 € übersteigen, um bei der ANV eine Steuerersparnis zu erzielen.

Das ABC der Werbungskosten

Arbeitskleidung

Arbeitskleidung können Sie nur dann bei der ANV geltend machen, wenn es sich um typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung handelt.

Kann die Bekleidung üblicherweise auch privat getragen werden, führt dies nicht zu absetzbaren Werbungskosten. Dazu zählen z. B. ein Kostüm, Röcke, Hosen oder ein Anzug. Dies gilt selbst dann, wenn die Bekleidung tatsächlich nur während der Arbeitszeit getragen wird oder dies sogar von der/vom ArbeitgeberIn angeordnet wird.

Absetzbare Arbeitskleidung:

- Arbeitsmäntel, Arbeitsoveralls
- Schutzhelme
- Sicherheitsschuhe
- Uniformen

Die Reinigung von anerkannter Arbeitskleidung kann dann abgesetzt werden, wenn sie außer Haus durchgeführt wurde und Sie Belege dafür vorweisen können.

Arbeitsmittel

Darunter fallen Arbeitsgeräte, die Sie überwiegend zur Ausübung Ihres Berufes benötigen, wie z. B.

- Büromaterial
- Computer
- Musikgeräte für Musiker
- Motorsäge für Forstarbeiter
- Taschenrechner
- Werkzeuge

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Werkzeuge und Arbeitsmittel, **die bis zu 400 €** kosten, können in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Sind die Anschaffungskosten höher als 400 €, können sie nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (AfA).

Erfolgt die Anschaffung **nach dem 30. Juni** des betreffenden Jahres, so kann im ersten und im letzten Jahr nur **die halbe AfA** abgesetzt werden (Beispiel dazu siehe Stichwort „**Computer**“).

Arbeitszimmer

Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer ist grundsätzlich nicht absetzbar, außer dieses Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit und wird nahezu ausschließlich beruflich genutzt. Ist Ihr Ar-

beitszimmer dem Grunde nach abzugsfähig, kommen die anteilige Miete und Betriebskosten, wie auch die anteiligen Finanzierungskosten von Eigenheim oder Eigentumswohnung in Betracht.

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt in einem Arbeitszimmer liegt

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten können die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer abgesetzt werden:

- HeimarbeiterIn
- HeimbuchhalterIn
- TeleworkerIn
- GutachterIn
- SchriftstellerIn
- DichterIn, KomponistenIn
- MalerIn, BildhauerIn

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt außerhalb eines Arbeitszimmers liegt

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten sind die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer **nicht absetzbar**:

- LehrerIn
- RichterIn
- PolitikerIn
- Vortragende/r
- FreiberuflerIn mit auswärtiger Betriebsstätte (Kanzlei, Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, Labors, Lagerräume, Fotostudios, ...)
- DirigentIn

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten

Ausbildungskosten liegen dann vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine zukünftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind aber nur dann absetzbar, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Ausschlaggebend ist Ihre jetzt ausgeübte Tätigkeit, nicht ein früher erlernter Beruf oder eine früher ausgeübte Tätigkeit.

Verwandte Tätigkeiten sind z. B. FriseurIn und KosmetikerIn, DachdeckerIn und SpenglerIn oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern (z. B. FleischhauerIn und Koch/Köchin, ElektrotechnikerIn und EDV-TechnikerIn).

Beispiele für absetzbare Ausbildungskosten:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL, Zweig Elektrotechnik, durch einen ElektrikerIn
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau/mann im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen einer/eines TechnikerIn im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Berufsreifeprüfung

Fortbildungskosten liegen dann vor, wenn Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf verbessern.

Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse (z. B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung) sind immer abzugsfähig.

Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit (z. B. Jobzusage), können Fortbildungskosten für diese Tätigkeit auch vor Antritt des Dienstverhältnisses als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Umschulungskosten sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (z. B. Ausbildung eines Druckers zum Krankenpfleger). Der Begriff Umschulung setzt voraus, dass Sie zum Zeitpunkt der Umschulung eine Tätigkeit ausüben. Hier gelten auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen. Sollten Sie die Tätigkeit erst nach Anfallen der Kosten für die Umschulungsmaßnahmen beginnen, können Sie die Umschulungskosten trotzdem von der Steuer absetzen.

Damit Sie Umschulungskosten überhaupt geltend machen können, müssen Sie nachweisen oder glaubhaft machen, dass Sie damit tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Allein ein hobbymäßiges Verwerten ist kein Grund für eine Berücksichtigung als Werbungskosten.

Scheitert die tatsächliche Ausübung des angestrebten Berufes, weil Sie z. B. keinen Arbeitsplatz finden, liegen trotzdem abzugsfähige Werbungskosten vor.

Die Abzugsfähigkeit ist insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS oder Arbeitsstiftungen) gefördert werden, gegeben. Aufwendungen für **einzelne Kurse oder Kursmodule** für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind **nicht abzugsfähig**. Derartige Aufwendungen können Sie nur dann von der Steuer absetzen, wenn sie Aus- und Fortbildungskosten darstellen.

Folgende Maßnahmen sind als Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung absetzbar:

- Fachschulen oder Handelsschulen
- Handelsakademie, höhere technische Lehranstalten, höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Kollegs nach dem Schulorganisationsgesetz
- Fachhochschulen, Pädagogische Akademie, Sozialakademie, Militärakademie
- Universitätslehrgänge und postgraduale Studien (wie z. B. MBA)
- Verwaltungsakademie und Beamtenaufstiegsprüfung
- Universitätsstudium
- Berufsreifeprüfung

Führerschein

Besteht ein Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten (verwandten) Tätigkeit sind Kosten für den Erwerb eines Führerscheins für LKW, LKW mit Anhänger oder Autobus von der Steuer absetzbar.

Hinweis: Die Kosten zur Erlangung des PKW-Führerscheins sind nicht absetzbar! Auch dann nicht, wenn eine berufliche Notwendigkeit gegeben ist.

Sprachkurse

Erwerben Sie aufgrund der Erfordernisse im **ausgeübten** oder **verwandten** Beruf Sprachkenntnisse allgemeiner Natur (z. B. Grundkenntnisse für eine Tätigkeit als Kellner, Sekretärin, Telefonistin, Verkäufer), liegen abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten vor.

Sprachkurse im Ausland werden nur dann steuermindernd berücksichtigt, soweit der berufliche Bezug gegeben ist. Dazu gehören die lehrgangsmäßige Organisation, sowie die Ausrichtung von Programm und Durchführung ausschließlich für die Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe.

Absetzbare Aufwendungen

- Kursgebühren
- Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur
- anteilige PC- und Internetkosten
- Fahrtkosten (Kilometergelder, Fahrscheine)
- Tagesgelder
- Kosten für auswärtige Nächtigungen

Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar im Zuge der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich aber noch nicht steuermindernd aus. Bei der ANV können Sie die Betriebsratsumlage jedoch steuermindernd geltend machen, indem Sie die Beträge, die monatlich einbehalten wurden, unter „Sonstige Werbungskosten“ eintragen.

Computer

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich Zubehör sind, wenn eine **eindeutige berufliche Verwendung** vorliegt, als Arbeitsmittel absetzbar. Es ist ein **Privatanteil von mindestens 40%** abzuziehen. Eine niedrigere private Nutzung ist von Ihnen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Die Aufwendungen für den Computer sind mittels AfA abzuschreiben, sofern die Anschaffungskosten über 400 € liegen. Für den Computer ist eine Nutzungsdauer von 3 Jahren anzunehmen (siehe dazu Stichwort „**Absetzung für Abnutzung (Afa)**“).

Zusätzlich zum Computer (= PC, Bildschirm und Tastatur) sind auch die erforderlichen Ausgaben für die notwendige Software, CD's, DVD's, Drucker, Handbücher, Papier, Maus, Scanner, usw. absetzbar.

Beispiel – AfA:

Sie kaufen am 5. 7. einen Computer. Die Kosten betragen 1.500 €. Die Nutzungsdauer wird mit drei Jahren angenommen. Privatanteil 40%: 600 €, **beruflicher Anteil 60%: 900 €.**

AfA im 1. Jahr:	150 €
AfA im 2. Jahr:	300 €
AfA im 3. Jahr:	300 €
AfA im 4. Jahr:	150 €
<hr/>	
Gesamt:	900 €

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Arbeiten Sie von Ihrem Familienwohnsitz so weit weg, dass Sie nicht täglich heimfahren können, können Sie die Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung und für Familienheimfahrten als Werbungskosten geltend machen. Der Familienwohnsitz liegt dort, wo Sie mit Ihrer/m (Ehe) PartnerIn leben oder als alleinstehende Person Ihre engsten persönlichen Beziehungen (z. B. Familie, Freundeskreis) und einen **eigenen Hausstand** hat.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsort ist so weit vom Familienwohnsitz entfernt, dass eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann. Das ist ab einer Entfernung von 80 km und einer Fahrzeit von mehr als einer Stunde der Fall.
- Die Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe des Beschäftigungsortes muss aus einem der folgenden Gründe unzumutbar sein:
 - Ihr/e (Ehe)PartnerIn ist am Familienwohnsitz berufstätig und hat Einkünfte von mehr als 6.000 € jährlich.
 - Sie üben eine zweite Berufstätigkeit in der Nähe des Familienwohnsitzes aus.
 - Es ist von vornherein mit Gewissheit anzunehmen, dass die auswärtige Tätigkeit mit vier bis fünf Jahren befristet ist.
 - Es ist jederzeit eine berufliche Versetzung an einen anderen Ort möglich (z. B. bei BauarbeiterInnen, LeiharbeiterInnen).
 - Am Familienwohnsitz im gemeinsamen Haushalt wohnen unterhaltsberechtignte und betreuungsbedürftige Kinder **und** eine Mitübersiedlung Ihrer ganzen Familie ist aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar.
 - Sonstige schwerwiegende Gründe sprechen gegen eine Wohnsitzverlegung (z. B. Pflegebedürftigkeit von im Haushalt lebenden Angehörigen).
 - Aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen ein Familiennachzug nicht möglich ist.

Ist die Verlegung des Familienwohnsitzes aus einem der obigen Gründe unzumutbar, so können Sie die Kosten für die doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten **auf Dauer** von der Steuer abschreiben.

Liegen **obige Voraussetzungen jedoch nicht** vor, können die Kosten für eine beruflich veranlasste Gründung eines zweiten Haushalts am Be-

schäftigungsort **vorübergehend** geltend gemacht werden. Für **Verheiratete** oder in **Lebensgemeinschaft Lebende** wird ein Zeitraum von **zwei Jahren**, für **Alleinstehende** ein Zeitraum von **sechs Monaten** anerkannt.

Absetzbare Aufwendungen:

- Miete für eine Kleinwohnung (rund 55 m²; Miete, Betriebskosten, Strom, Gas, usw.) einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände.
- vorübergehende Kosten eines Hotelzimmers (max. 2.200 € monatlich)
- Beim Kauf einer Wohnung, kann die Absetzung für Abnutzung (1,5 % im Jahr) berücksichtigt werden, wenn die berufliche Veranlassung im Vordergrund steht.

Werden Sie zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit weg von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, dass Ihnen eine **tägliche Rückkehr nicht zugemutet** werden kann, **können Fahrtkosten** vom Einsatzort zum ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) während arbeitsfreier Tage (z. B. Wochenende) abgabenfrei ausbezahlt werden. Diese Fahrtkosten dürfen höchstens **1 x pro Woche** bezahlt werden.

Kehren Sie ungeachtet der weiten Entfernung dennoch zum Familienwohnsitz an mindestens 4 Tagen im Monat zurück, sind aber dem Grunde nach die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung gegeben, steht Ihnen das Pendlerpauschale für Wegstrecken über 60 km zu. **Zusätzlich** können Sie für die Wegstrecke, die über 120 km hinausgeht, die **tatsächlichen Fahrtkosten** geltend machen. **Allfällige Nächtigungskosten** für Tage, an denen Sie nicht an Ihren Familienwohnsitz zurückkehren, **sind gesondert absetzbar**. Insgesamt dürfen die Aufwendungen (Pendlerpauschale, tatsächliche Fahrtkosten ab 120 km, gelegentliche Nächtigungskosten) aber nicht höher sein als die Kosten einer zweckentsprechenden Zweitwohnung und die mit dem Pendlerpauschale begrenzten Familienheimfahrten.

Hinweis: Beahlt Ihnen Ihr/e ArbeitgeberIn steuerfreie Fahrtkosten vom Einsatzort zum ständigen Wohnort (Familienheimfahrten), können Sie nur mehr die eventuelle Differenz zu den Kosten der Familienheimfahrten als Werbungskosten bei der ANV geltend machen!

Bei den Familienheimfahrten gilt folgende Regelung: Bei Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft Lebenden werden grundsätzlich **wöchentliche** Heimfahrten anerkannt, bei Alleinstehenden wird hingegen eine **monatliche** Heimfahrt als ausreichend angesehen. Absetzbar sind hier die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Kilometergeld bei Verwendung des eigenen KFZ, Bahn, Bus, Flug). Allerdings sind die Fahrtkosten mit dem Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales begrenzt (siehe Kapitel „Das große Pendlerpauschale“).

Von Ihrer/m ArbeitgeberIn steuerfrei ausbezahlte Ersätze sind von den tatsächlichen Aufwendungen für Familienheimfahrten abzuziehen. Ergibt sich daraus eine Differenz, kann diese bis zum Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales geltend gemacht werden. Vor allem bei Alleinstehenden ist darauf zu achten, ob auch tatsächlich zusätzliche Kosten anfallen. Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten können dann **nicht** geltend gemacht werden, wenn im Heimatort keine eigene Wohnung vorhanden ist (z. B. kostenlose Wohnmöglichkeit bei den Eltern).

Ausnahme: Alleinstehende Personen, die ständig wechselnden, weit entfernten (min. 80 km, mehr als 1 Stunde Fahrzeit) auswärtigen Tätigkeiten nachgehen und am Arbeitsort nur über ein Schlafstelle verfügen (z. B. Saisonkräfte), können unabhängig von den Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung Kosten für monatliche Familienheimfahrten für max. 6 Monate geltend machen.

Fachliteratur

Als Fachliteratur werden Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, bezeichnet. Beruflich benötigte Fachliteratur, wie etwa der Kauf eines Fachbuches für Personalverrechnung einer Personalchefin, ist für diese ein Arbeitsmittel und daher absetzbar. Allgemein bildende Nachschlagewerke oder Lexika sind hingegen nicht absetzbar.

Einschlägige Fachzeitschriften (wie z. B. EDV-Zeitschrift für einen Programmierer) sind steuerlich absetzbar. Wirtschaftsmagazine (wie z. B. Trend, Gewinn, usw.) gelten nicht als einschlägige Fachliteratur.

Tageszeitungen sind im Regelfall nicht als Fachliteratur von der Steuer absetzbar (Ausnahmen: z. B. JournalistInnen, PolitikerInnen).

Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die Sie Ihrer/dem ArbeitgeberIn ersetzen müssen, sind, sofern sie nicht schon bei der laufenden Personalverrechnung berücksichtigt wurden, bei der ANV als Werbungskosten geltend zu machen.

Internet

Verwenden Sie Ihr Internet beruflich, können Sie die Provider- oder Onlinegebühr bzw. die Kosten für Paketlösungen bei der ANV geltend machen. Der Anteil der beruflichen Nutzung ist dabei von Ihnen zu schätzen, sofern eine genaue Abgrenzung der Kosten zwischen beruflichem und privatem Teil nicht möglich ist.

Kosten für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung eines Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze abzugsfähig.

Kontoführungskosten

Selbst wenn Ihr/e ArbeitgeberIn die Einrichtung eines Gehaltskontos verlangt, sind die Kontoführungskosten **nicht absetzbar**. Gleiches gilt für Kosten von Kreditkarten.

Reisekosten

Reisekosten sind für **beruflich veranlasste Reisen** absetzbar. Unter Reisekosten sind Fahrtkosten (Kilometergeld, Bahn-, Flugticket, Taxi), der Verpflegungsmehraufwand in Form von Taggeldern sowie die Nächtigungskosten zu verstehen.

Kostensätze der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für Dienstreisen vermindern die absetzbaren Werbungskosten. Sie können also in diesem Fall nur mehr die Differenz zum steuerfreien Betrag für Kilometergeld, Taggeld und Nächtigungskosten bei der ANV geltend machen.

Hinweis: Die in der vorliegenden Broschüre genannten Beträge bei den Reisekosten geben lediglich darüber Auskunft, wie viel Sie bei der ANV geltend machen können. Das Steuerrecht regelt nicht die Höhe der Reisekosten, die Ihnen Ihr/e ArbeitgeberIn auszuzahlen hat.

Kilometergeld

Machen Sie das amtliche Kilometergeld bei der ANV geltend, beträgt es pro Kilometer für:

PKW	0,42 €
pro mitbeförderter Person	0,05 €
Motorräder	0,24 €
Radfahrer mit eigenem Rad	0,38 €

Mit dem Kilometergeld sind folgende Kosten abgedeckt:

- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Treibstoff, Öl
- Lfd. Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (z. B. GPS)
- Steuern und Gebühren
- Finanzierungskosten
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs
- Autobahnvignette
- Parkgebühren
- Mautgebühren

Damit Sie Ihre Kilometergelder bei der ANV geltend machen können, ist es notwendig, ein Fahrtenbuch zu führen, welches mindestens folgende Angaben enthält:

- das benutzte Kraftfahrzeug
- Datum der Reise (= Reisetag)
- Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit) = Reisedauer
- die Anzahl der gefahrenen Kilometer (Anfangs- und Endkilometerstand anführen!)
- Ausgangs- und Zielpunkt der Reise, der Reiseweg (z. B. Wien – Graz – Wien kann über die Südbahn oder über den Semmering gefahren werden)
- Zweck der Dienstreise
- Unterschrift des Reisenden

Unternehmen Sie lediglich fallweise Dienstreisen, ist es nicht notwendig ein fortlaufendes Fahrtenbuch zu führen. Es reicht aus, wenn Sie es nur anlässlich der Dienstreise führen.

Hinweis: Sie können das Kilometergeld **für höchstens 30.000 Kilometer jährlich** (bei der Nutzung eines privaten Fahrrades für höchstens 1.500 Kilometer jährlich) oder die tatsächlich angefallenen Kraftfahrzeugkosten bei der ANV geltend machen.

Taggeld – Inland

Das Taggeld in Höhe von **26,40 €** steht für 24 Stunden zu, wenn die beruflich veranlasste Reise über den örtlichen Nahbereich hinausgeht. Als örtlicher Nahbereich wird ein Umkreis von 25 km – von der Arbeitsstätte aus gerechnet – bezeichnet.

Die beruflich veranlasste Reise muss jedoch mehr als 3 Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 von 26,40 € (= **2,20 €**) beantragt werden. Eine beruflich veranlasste Reise kann vorliegen, wenn die Reise über Auftrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers unternommen wird, aber auch eine Reise zu einer beruflichen Fortbildung, die auf Eigeninitiative unternommen wird, ist beruflich veranlasst.

Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, ist von dem **Taggeld ein Betrag von jeweils 13,20 € abzuziehen.**

Mittelpunkt der Tätigkeit

Taggelder können nicht geltend gemacht werden, wenn ein **weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Von einem längeren Zeitraum ist auszugehen, wenn Sie an diesem Einsatzort

- **durchgehend** tätig werden und die Anfangsphase von **fünf Tagen** überschritten wird. Wird dieser Ort innerhalb von sechs Monaten nicht neuerlich aufgesucht, beginnt die Anfangsphase von 5 Tagen wieder neu zu laufen;
- **regelmäßig wiederkehrend** (mindestens einmal wöchentlich) tätig werden und die Anfangsphase von **fünf Tagen** überschritten wird. Bei einer Unterbrechung von sechs Monaten beginnt die Anfangsphase von 5 Tagen wieder neu zu laufen;
- **wiederkehrend, aber nicht regelmäßig** tätig werden und eine Anfangsphase von **15 Tagen** überschritten wird. Diese 15-Tage-Rege-

lung gilt pro Kalenderjahr. Das heißt, dass in jedem Kalenderjahr für 15 Tage das Taggeld geltend gemacht werden kann.

Ein Einsatzort kann auch ein mehrere Orte umfassendes **Zielgebiet** sein. Sofern Sie ein Ihnen konkret zugewiesenes Gebiet regelmäßig bereisen, begründen Sie in diesem Zielgebiet einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit. Das Zielgebiet kann sich auf **einen politischen Bezirk und an diesen angrenzende Bezirke** erstrecken.

Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur ein statischer Dienstort sein, sondern auch ein Fahrzeug. Ein Fahrzeug (KFZ, Bahn, Bus) bildet den Mittelpunkt der Tätigkeit, wenn die Fahrtätigkeit

- regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich (z. B. Warenauslieferungen, Fahrten ähnlich einer Patrouillentätigkeit von Polizei oder Straßendiensten) ausgeführt wird;
- auf (nahezu) gleich bleibenden Routen (z. B. Zustelldienst, bei dem wiederkehrend die selben Zielorte angefahren werden) erfolgt;
- innerhalb des von einem Verkehrsunternehmen ständig befahrenen Linien- oder Schienennetzes erfolgt (z. B. Zugbegleiter der ÖBB, Kraffahrer einer Autobuslinie). Dies gilt für das gesamte Linien- oder Schienennetz (für ÖBB-Bedienstete ist dies ganz Österreich)!

Nächtigungsgeld – Inland

Für Nchtigungen im Inland können Sie die tatsächlichen Kosten der Nchtigung inklusive des Frhstcks geltend machen. Erfolgt kein belegmßiger Nachweis der Nchtigungskosten, knnen **pauschal 15 €** geltend gemacht werden. Der Umstand der Nchtigung ist von Ihnen **grundsätzlich** durch Angabe des Unterkunftgebers mit Namen und Adresse **nachzuweisen**.

Steht Ihnen fr die Nchtigung eine Unterkunft zur Verfugung (z. B. Schlafkabine bei LKW-Fahrern), sind entweder die tatschlichen Aufwendungen, wie z. B. Frhstck oder Benztzung eines Bades auf Autobahnstationen, oder pauschal **4,40 €** im Inland bzw. **5,85 €** im Ausland pro Nchtigung absetzbar.

Taggeld – Ausland

Das Auslandstaggeld wird mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten berücksichtigt. Die vollen Taggelder gelten jeweils für 24 Stunden. Die Dienstreise muss jedoch mindestens drei Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 des jeweils für das betreffende Land zustehende Taggeld beantragt werden. Wird ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet, kann ein Differenz-Verpflegungsaufwand berücksichtigt werden, wenn der Auslandstagsatz den Inlandstagsatz um das 1,5-fache ($26,40 \times 1,5 = 39,60$) übersteigt. Der übersteigende Teil ist zu berücksichtigen.

Beispiel – Differenzverpflegungsaufwand:

Das Auslandstaggeld für die USA beträgt 52,30 €, das Inlandstaggeld beträgt 26,40 €.

USA	52,30 €
1,5- fache von 26,40 €	<u>39,60 €</u>
Differenz	12,70 €

Es kann pro Tag ein Differenz-Verpflegungsaufwand von 12,70 € berücksichtigt werden.

Wird ein Mittag- **und** Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, können Sie nur mehr ein Drittel des Auslandstaggeldes geltend machen. Erhalten Sie nur ein Mittag- oder Abendessen, wird das Auslandstaggeld **nicht** gekürzt.

Nächtigungsgeld – Ausland

Für Nächtigungen im Ausland können Sie die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück geltend machen. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, so können die pauschalen Sätze der höchsten Stufe der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 3) berücksichtigt werden.

Auslandsreisegebühren

Liste der Auslandsreisegebührensätze (TG = Taggeld, NG = Nächtigungsgeld):

Land	TG in €	NG in €
Europa		
Albanien	27,9	20,9
Belarus	36,8	31,0
Belgien	35,3	22,7
Brüssel	41,4	32,0
Bosnien-Herzegowina	31,0	23,3
Bulgarien	31,0	22,7
Dänemark	41,4	41,4
Deutschland	35,3	27,9
Grenzorte	30,7	18,1
Estland	36,8	31,0
Finnland	41,4	41,4
Frankreich	32,7	24,0
Paris und Straßburg	35,8	32,7
Griechenland	28,6	23,3
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4
London	41,4	41,4
Irland	36,8	33,1
Island	37,9	31,4
Italien	35,8	27,9
Rom und Mailand	40,6	36,4
Grenzorte	30,7	18,1
Jugoslawien	31,0	23,3
Kroatien	31,0	23,3
Lettland	36,8	31,0
Liechtenstein	30,7	18,1
Litauen	36,8	31,0
Luxemburg	35,3	22,7
Malta	30,1	30,1
Moldau	36,8	31,0
Niederlande	35,3	27,9
Norwegen	42,9	41,4
Polen	32,7	25,1
Portugal	27,9	22,7

Land	TG in €	NG in €
Rumänien	36,8	27,3
Russische Föderation	36,8	31,0
Moskau	40,6	31,0
Schweden	42,9	41,4
Schweiz	36,8	32,7
Grenzorte	30,7	18,1
Slowakei	27,9	15,9
Pressburg	31,0	24,4
Slowenien	31,0	23,3
Grenzorte	27,9	15,9
Spanien	34,2	30,5
Tschechien	31,0	24,4
Grenzorte	27,9	15,9
Türkei	31,0	36,4
Ukraine	36,8	31,0
Ungarn	26,6	26,6
Budapest	31,0	26,6
Grenzorte	26,6	18,1
Zypern	28,6	30,5
Afrika		
Ägypten	37,9	41,4
Algerien	41,4	27,0
Angola	43,6	41,4
Äthiopien	37,9	41,4
Benin	36,2	26,6
Burkina Faso	39,2	21,1
Burundi	37,9	37,9
Cote d'Ivoire	39,2	32,0
Demokratische Republik Kongo	47,3	33,1
Dschibuti	45,8	47,3
Gabun	45,8	39,9
Gambia	43,6	30,1
Ghana	43,6	30,1
Guinea	43,6	30,1
Kamerun	45,8	25,3
Kap Verde	27,9	19,6

Land	TG in €	NG in €
Kenia	34,9	32,0
Liberia	39,2	41,4
Libyen	43,6	36,4
Madagaskar	36,4	36,4
Malawi	32,7	32,7
Mali	39,2	31,2
Marokko	32,7	21,8
Mauretanien	33,8	31,2
Mauritius	36,4	36,4
Mosambik	43,6	41,4
Namibia	34,9	34,0
Niger	39,2	21,1
Nigeria	39,2	34,2
Republik Kongo	39,2	26,8
Ruanda	37,9	37,9
Sambia	37,1	34,0
Senegal	49,3	31,2
Seychellen	36,4	36,4
Sierra Leone	43,6	34,2
Simbabwe	37,1	34,0
Somalia	32,7	29,0
Südafrika	34,9	34,0
Sudan	43,6	41,4
Tansania	43,6	32,0
Togo	36,2	26,6
Tschad	36,2	26,6
Tunesien	36,2	29,2
Uganda	41,4	32,0
Zentralafrikanische Republik	39,2	29,0
Amerika		
Argentinien	33,1	47,3
Bahamas	48,0	30,5
Barbados	51,0	43,6
Bolivien	26,6	25,1
Brasilien	33,1	36,4
Chile	37,5	36,4

Land	TG in €	NG in €
Costa Rica	31,8	31,8
Dominikanische Republik	39,2	43,6
Ecuador	26,6	21,6
El Salvador	31,8	26,2
Guatemala	31,8	31,8
Guyana	39,2	34,2
Haiti	39,2	27,7
Honduras	31,8	27,0
Jamaika	47,1	47,1
Kanada	41,0	34,2
Kolumbien	33,1	35,1
Kuba	54,1	27,7
Mexiko	41,0	36,4
Nicaragua	31,8	36,4
Niederländische Antillen	43,6	27,7
Panama	43,6	36,4
Paraguay	33,1	25,1
Peru	33,1	25,1
Suriname	39,2	25,1
Trinidad und Tobago	51,0	43,6
Uruguay	33,1	25,1
USA	52,3	42,9
New York und Washington	65,4	51,0
Venezuela	39,2	35,1
Asien		
Afghanistan	31,8	27,7
Armenien	36,8	31,0
Aserbaidtschan	36,8	31,0
Bahrain	54,1	37,5
Bangladesch	31,8	34,2
Brunei	33,1	42,1
China	35,1	30,5
Georgien	36,8	31,0
Hongkong	46,4	37,9
Indien	31,8	39,9
Indonesien	39,2	32,0

Land	TG in €	NG in €
Irak	54,1	36,4
Iran	37,1	29,0
Israel	37,1	32,5
Japan	65,6	42,9
Jemen	54,1	37,5
Jordanien	37,1	32,5
Kambodscha	31,4	31,4
Kasachstan	36,8	31,0
Katar	54,1	37,5
Kirgisistan	36,8	31,0
Korea, Demokratische Volksrepublik	32,5	32,5
Korea, Republik	45,3	32,5
Kuwait	54,1	37,5
Laos	31,4	31,4
Libanon	31,8	35,1
Malaysia	43,6	45,1
Mongolei	29,4	29,4
Myanmar	29,4	29,4
Nepal	31,8	34,2
Oman	54,1	37,5
Pakistan	27,7	25,1
Philippinen	32,5	32,5
Saudi-Arabien	54,1	37,5
Singapur	43,6	44,7
Sri Lanka	31,8	32,7
Syrien	32,7	29,0
Tadschikistan	36,8	31,0
Taiwan	39,2	37,5
Thailand	39,2	42,1
Turkmenistan	36,8	31,0
Usbekistan	36,8	31,0
Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5
Vietnam	31,4	31,4
Australien		
Australien	47,3	39,9
Neuseeland	32,5	36,4

Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten

Müssen Sie anlässlich der Beendigung Ihres Dienstverhältnisses Kosten für von der/vom ArbeitgeberIn bezahlte Aus- und Fortbildung zurückbezahlen, können Sie den Aufwand als Werbungskosten geltend machen.

Telefon

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate mit dem privaten Telefon (Festnetz-, Mobiltelefon) sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Sowohl die Gesprächsgebühren als auch die Grundgebühr können anteilig berücksichtigt werden.

Umzugskosten

Umzugskosten sind dann absetzbar, wenn diese beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist nur dann anzunehmen, wenn ein unzumutbar langer Arbeitsweg zurückgelegt werden müsste. Außerdem ist der bisherige Wohnsitz aufzugeben.

In folgenden Fällen können Sie beruflich veranlasste Umzugskosten bei der ANV geltend machen:

- Umzug beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses
- Umzug beim Wechsel der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- Umzug im Falle einer dauernden Versetzung durch die/den gegenwärtigen ArbeitgeberIn

Umzugskosten als Werbungskosten absetzbar

Arbeitslose/r übersiedelt zum entfernten neuen Dienstort

Ja

BerufsanfängerIn zieht von Eltern zum entfernten Dienstort

Ja, wenn die Berufsausübung vom bisherigen Wohnsitz so weit entfernt ist, dass ein neuer Wohnsitz begründet werden muss; auch das Wohnen im Elternhaus stellt einen Wohnsitz dar.

ArbeitnehmerIn mit aufrechtem Dienstverhältnis übersiedelt zum entfernten neuen Dienstort

Ja

Berufstätige/r PartnerIn zieht mit arbeitslose/m PartnerIn zu neuem entfernten Dienstort; beide beginnen neues Dienstverhältnis

Ja, für beide

Übersiedlung vom ausländischen Wohnsitz auf Dauer zur/m neuen ArbeitgeberIn in Österreich; bisher arbeitslos bzw. Ende des Arbeitsverhältnisses im Ausland

Ja

Übersiedlung von der ausländischen ArbeitgeberIn und Wohnsitz zur neuen ArbeitgeberIn nach Österreich auf Dauer; fixe Beschäftigungszusage im Übersiedlungszeitpunkt

Ja

Wegzug aus Österreich und Begründung eines Dienstverhältnisses im Ausland

Nein, da durch neues Dienstverhältnis im Ausland veranlasst

Trifft einer der oben aufgezählten Fälle auf Sie zu, dann können Sie folgende Ausgaben absetzen:

Umzugskosten	abzugsfähig
Transport- und Packkosten des Hausrates	ja
Handwerkerkosten zur Demontage von Wohnungsausstattung	ja
eigene Fahrtkosten zur Übersiedlung und vorherigen Wohnungssuche	ja
Maklerkosten zur Suche einer/s NachmieterIn für die aufgegebene Wohnung	nein
Maklerkosten zur Suche einer neuen Mietwohnung am Dienort	ja
Maklerkosten zur Suche einer neuen Eigentumswohnung am Dienort	nein
Mietkostenweiterzahlung nach Auszug während der Kündigungsfrist für die alte Wohnung	ja
Kosten der vertragsgemäßen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der aufgegebenen Mietwohnung	nein

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Die unten angeführten Berufsgruppen können anstelle der tatsächlichen Werbungskosten auch das Werbungskostenpauschale für ihre Berufsgruppe geltend machen. Voraussetzung für das Werbungskostenpauschale ist, dass tatsächlich Aufwendungen vorliegen.

Bühnenangehörige	soweit sie dem Schauspielergesetz unterliegen sowie andere auf Bühnen auftretende Personen und Filmschauspieler: 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Bürgermeister, Stadt-, Gemeinde-, Bezirksräte in Wien	15% der Bemessungsgrundlage, mindestens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich
Förster, Berufsjäger (im Revierdienst), Forstarbeiter ohne Motorsäge	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich
Forstarbeiter mit Motorsäge	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Hausbesorger , die dem Hausbesorgergesetz unterliegen	15% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.504 € jährlich
Heimarbeiter	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Journalisten, Fernsehschaffende (die regelmäßig auf dem Bildschirm erscheinen)	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich
Musiker, Artisten	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Vertreter	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 € jährlich (keine Gegenverrechnung mit Reisekostenersätzen notwendig!)

Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Werbungskostenpauschalen

- Jahresbruttobezug (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)
- steuerfreie Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
 - steuerbegünstigte Sonderzahlungen (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
 - Bezüge gemäß § 67 Abs. 3-8 (Abfertigungen)
-

= Basis für Werbungskostenpauschalen

Das **Hausbesorgerpauschale** können Sie nur dann geltend machen, wenn Sie schon **vor dem 1. 7. 2000** als HausbesorgerIn (**nicht HausbetreuerIn**) tätig waren und seither das Dienstverhältnis nicht beendet haben.

Bei **VertreterInnen** sind die von der/vom ArbeitgeberIn bezahlten Tages- und Nächtigungsgelder sowie die Kilometergelder nicht als Kostenersatz anzuführen, da diese nicht gegenverrechnet werden.

Nichtselbstständig tätige Tagesmütter können pauschal 50% der Einkünfte (siehe Jahreslohnzettel KZ 245) aus dieser Tätigkeit als Werbungskosten geltend machen, höchstens jedoch **400 € monatlich**. Diese sind bei „Sonstige Werbungskosten“ einzutragen.

4. Außergewöhnliche Belastungen

4.1. Voraussetzungen

Bestimmte Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Damit ein von der Steuer absetzbarer Posten vorliegt, muss die Belastung

- außergewöhnlich sein. Ihre Aufwendungen müssen höher sein als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen.
- zwangsläufig sein. Das bedeutet, dass Sie sich diesen Ausgaben aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können. Entstehen die Ausgaben aufgrund eines freiwilligen oder schuldhaften Verhaltens (z. B. Verkehrsunfall aufgrund einer Alkoholisierung bei einer Dienstreise), so fehlt das Merkmal der Zwangsläufigkeit.
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausgaben den von Ihnen zu tragenden **Selbstbehalt** überschreiten.

Berechnung des Selbstbehalts

Nur der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt, mindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Mit folgendem Schema wird der Selbstbehalt berechnet:

Steuerpflichtige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)
+ sonstige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
- SV-Beiträge der sonstigen Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 225)
- Werbungskosten (mindestens das Werbungskostenpauschale 132 €)
- Sonderausgaben (mindestens das Sonderausgabenpauschale 60 €)
- außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt
- Kinderfreibetrag, Landarbeiterfreibetrag, Freibetrag für Opferausweis-Inhaber

= Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt bei einer Bemessungsgrundlage von

höchstens	7.300 €	6%
mehr als	7.300 € bis 14.600 €	8%
mehr als	14.600 € bis 36.400 €	10%
mehr als	36.400 €	12%

Dieser Selbstbehalt vermindert sich um je 1%

- sofern Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.
- für jedes Kind, für das Ihnen mehr als sechs Monate Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.
- wenn der AVAB/AEAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene/r PartnerIn sind und nicht dauernd getrennt leben und die/der PartnerIn höchstens 6.000 € an Einkünften erzielt.

Beispiel: Frau H. ist Angestellte, Alleinverdienerin mit zwei Kindern. Sie hat ein Bruttomonatsgehalt von 1.785 €. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration betragen ebenfalls je 1.785 €. Sie hat keine Werbungskosten und auch keine Sonderausgaben abzuschreiben, aber außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 2.357 €.

17.549,41 (Kennzahl 245)
+ 3.570,00 (Kennzahl 220)
- 609,40 (Kennzahl 225)
- 132,00 (Werbungskostenpauschale)
- 60,00 (Sonderausgabenpauschale)
- 440,00 (Kinderfreibetrag 2x220 €)
<hr/>
= 19.878,01 € Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt

Die Bemessungsgrundlage liegt zwischen 14.600 € und 36.400 € und wäre somit mit 10% zu berechnen. Da Frau H. Alleinverdienerin mit zwei Kindern ist, reduziert sich der Selbstbehalt um 3 % Punkte auf 7 %.

$19.878,01 \times 7\% = 1.391,46 \text{ €}$

Der Selbstbehalt beträgt also 1.391,46 €. Die von Frau H. geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen betragen 2.357 €.

$2.357,00 \text{ €} - 1.391,46 \text{ €} = 965,54 \text{ €}$

Die außergewöhnlichen Belastungen vermindern die Steuerbemessungsgrundlage um **965,54 €**.

4.2. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Krankheitskosten

Krankheitskosten zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen. Zu den nicht abzugsfähigen Kosten zählen Aufwendungen für die Vorbeugung von Krankheiten (z. B. Impfungen) und die Erhaltung der Gesundheit, Verhütungsmittel und Schönheitsoperationen.

Liegt eine Krankheit vor, so können Sie folgende Aufwendungen bei der ANV geltend machen:

- Ausgaben zur Linderung und Heilung einer Allergieerkrankung
- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Kosten für Medikamente und Heilbehandlungen (auch homöopathische Präparate, TCM)
- Rezeptgebühr, Selbstbehalte
- Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
- Ausgaben für Heilbehelfe (z. B. Sehbehelfe wie Brillen oder Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder, ...)
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
- Fahrtkosten der Angehörigen im Rahmen des Besuches der erkrankten Person
- Aufenthaltskosten im Spital untergebrachter Begleitpersonen, wenn das Kind im Krankenhaus liegt
- Zuzahlungen zu Kur-, Rehabilitations- bzw. Krankenhausaufenthalten
- Kosten der Zahnbehandlung bzw. für Zahnersatz (z. B. Zahnprothese, Brücke, Krone, aber **nicht Mundhygiene**)

Kurkosten

Kurkosten können für Sie nur dann zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn der Kuraufenthalt

- im Zusammenhang mit einer Krankheit anfällt,
- aus medizinischen Gründen erforderlich ist und
- unter ärztlicher Aufsicht erfolgt.

Dies kann durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden, oder durch den Umstand eines Kostenersatzes durch die Sozialversicherung.

Folgende Aufwendungen können abgesetzt werden:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für die medizinische Betreuung und Kurmittel
- Fahrtkosten zum und vom Kurort
- bei pflege- oder hilfsbedürftigen Personen sowie Kindern die Aufwendungen für eine Begleitperson, nicht hingegen Aufwendungen für Begleitpersonen in anderen Fällen bzw. Aufwendungen für Besuchsfahrten der Ehepartnerin/des Ehepartners.

Von den geltend gemachten Kurkosten ist die Haushaltersparnis abzuziehen. Diese beträgt täglich 5,23 € und gilt auch im Falle eines Spitalaufenthalts.

Hinweis: Krankheitskosten, die im Zusammenhang mit einer mindestens 25%igen Behinderung anfallen, können ohne Selbstbehalt als Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht werden.

Begräbniskosten

Begräbniskosten sind grundsätzlich aus dem vorhandenen Nachlassvermögen (Aktiva) zu decken. Nur wenn **die Begräbniskosten durch die Aktiva nicht gedeckt** sind, sind

- Begräbniskosten bis maximal **5.000 €** und
- die Kosten eines Grabsteins bis maximal **5.000 €** steuerlich absetzbar.

Höhere Kosten sind nur dann absetzbar, wenn sie zwangsläufig erwachsen. Das ist zum Beispiel bei besonderen Überführungskosten oder bei besonderen Vorschriften der Gestaltung des Grabdenkmales der Fall.

Zuschüsse sind von den Begräbniskosten abzuziehen. Nicht absetzbar sind Trauerbekleidung und Grabpflege.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Adoptionskosten, Kosten der künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation)

Sie können sowohl die Kosten einer Adoption wie auch die Kosten der künstlichen Befruchtung als außergewöhnliche Belastung absetzen.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim

Kosten für häusliche Pflege bzw. Betreuung

Werden diese Aufwendungen ganz oder zum Teil von Unterhaltsverpflichteten (z. B. Kindern, (Ehe)PartnerIn) getragen, werden sie bei den sonstigen außergewöhnlichen Belastungen ins Formular eingetragen und unterliegen dem Selbstbehalt.

Erfolgt die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim lediglich aus Altersgründen, sind die dafür anfallenden Kosten nicht absetzbar. Abschreiben können Sie die Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim dann, wenn **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** oder **besondere Betreuungsbedürftigkeit** Aufwendungen verursachen. Dies wird bei Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 oder mittels ärztlichem Gutachten anerkannt. In diesem Fall sind die Kosten der Unterbringung inklusive Verpflegung (Heimkosten) absetzbar. Die Haushaltsersparnisse in Höhe von 5,23 € täglich (156,96 € monatlich) ist abzuziehen. Ebenso sind öffentliche Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (z. B. Pflegegeld, Blindenzulage) von den Heimkosten abzuziehen.

Werden die Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim von einem/r AlleinverdienerIn für die/den behinderte/n (Ehe-)PartnerIn übernommen, so werden diese ebenfalls ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn Sie zwar keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, aber das Einkommen Ihrer (Ehe)Partnerin/Ihres (Ehe)Partners nicht mehr als 6.000 € im Jahr beträgt (siehe Stichwort **„Zuverdienstgrenze für den AVAB“**).

Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen für Angehörige sind nur dann absetzbar, wenn die Kosten für den Unterhaltsberechtigten selber eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Kinder für mittellose Eltern Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden übernehmen, oder wenn Eltern Krankheitskosten für die Kinder bezahlen.

Keinesfalls absetzbar sind folgende Unterhaltsleistungen:

- Alimente für Kinder (dafür gibt es den Unterhaltsabsetzbetrag – siehe „Unterhaltsabsetzbetrag“)
- Unterhaltsleistungen an geschiedene EhepartnerIn
- Zahlungen an mittellose Angehörige

4.3. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Die folgenden Aufwendungen können ohne Abzug eines Selbstbehaltes geltend gemacht werden:

- Katastrophenschäden
- Kosten für eine mindestens 25%ige Behinderung bzw. Diätverpflegung

Katastrophenschäden

Zu den Katastrophenschäden zählen insbesondere Schäden im Zusammenhang mit Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen, Lawinen, Sturm, Erdbeben und Felssturz.

Absetzbar sind

- sämtliche Kosten, die im **unmittelbaren** Zusammenhang mit der **Beseitigung der Katastrophenfolgen** stehen. Zum Beispiel die Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von unbrauchbar gewordenen Gegenständen. Die **Schadensbeseitigung** gilt auch bei Zweitwohnsitzen!
- Kosten für die **Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände**, wie zum Beispiel von Wohnhäusern und Wohnungen. Kosten für Reparaturen und Sanierungen am Zweitwohnsitz sind nicht abzugsfähig.
- Kosten für die **Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände**, die für die **übliche Lebensführung** benötigt werden. Dazu zählt der Neubau des gesamten Wohngebäudes, Neuanschaffung von Möbeln, Elektrogeräten, Heimtextilien, Geschirr, Lampen, Kleidung (bis 2.000 € pro Person). Ebenso sind die Mietkosten für ein Überbrückungsquartier absetzbar. Bei der Ersatzbeschaffung von PKW ist nur der Zeitwert des Autos zu berücksichtigen.

Nicht absetzbar sind zum Beispiel Foto- und Filmausrüstung, Sammlungen, Luxusgegenstände, Sportgeräte, Swimmingpool, Gartengestaltung, Gartengeräte. Der Neubau des Zweitwohnsitzes ist nicht absetzbar.

Über die Schadenserhebung ist von der Gemeindekommission eine Niederschrift anzufertigen. Die Kosten können vom **grundbücherlichen Eigentümer** bzw. bei beschädigten Wirtschaftsgütern von der Person, die zum Zeitpunkt des Schadens Eigentümer war, abgesetzt werden. Die Kosten sind durch **Rechnungen zu belegen** und **um Subventionen, Spenden** und **Erstattungen von der Versicherung** zu reduzieren.

Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

Mehraufwendungen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung von mindestens 25 % sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Beträgt der Grad der Erwerbsminderung **mindestens 25%**, so erhalten Sie eine steuerliche Begünstigung in Form von Freibeträgen.

Sind Sie Alleinverdiener, können Sie auch die Kosten einer mindestens 25%igen Behinderung der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners geltend machen. Gleiches gilt, wenn Sie zwar keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, aber das Einkommen Ihrer (Ehe)Partnerin/Ihres (Ehe)Partners nicht mehr als 6.000 € im Jahr beträgt (siehe Kapitel „Ermittlung der Zuverdienstgrenze für den AVAB“). Ebenso können Sie die Kosten einer mindestens 25%igen Behinderung für Ihr Kind, für das Sie Familienbeihilfe bekommen oder für das Ihnen der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, steuermindernd absetzen (siehe Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern“).

Nachweis der Behinderung

Der Grad der Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Folgende Stellen sind dafür zuständig:

- der Landeshauptleute bei EmpfängerInnen einer Opferrente
- der Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten und -unfällen
- in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Sozialministeriumservice (Adressen siehe Anhang oder <http://www.sozialministeriumservice.at/>).

Die bis 2004 vom Gesundheitsamt bzw. Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.

Beziehen Sie Pflegegeld, so ist automatisch von einer mindestens 25%igen Behinderung auszugehen.

Höhe der pauschalen Freibeträge

Der Freibetrag beträgt bei einer Behinderung von:

25-34%	75 € jährlich
35-44%	99 € jährlich
45-54%	243 € jährlich
55-64%	294 € jährlich
65-74%	363 € jährlich
75-84%	435 € jährlich
85-94%	507 € jährlich
ab 95%	726 € jährlich

Wenn Sie **Pflegegeld** bezogen haben, steht der pauschale Freibetrag **nicht** zu.

Die Freibeträge stehen ab dem Ausstellen der Bestätigung zu. Geht aus der amtlichen Bescheinigung aber hervor, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

Pauschale Freibeträge oder tatsächliche Kosten

Anstelle der pauschalen Freibeträge können Sie auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend machen. Um die Höhe gegenüber dem Finanzamt nachweisen zu können, müssen Sie Belege sammeln. Bei Zusammentreffen mehrerer Behinderungen sind die Mehrkosten von allen Behinderungen nachzuweisen.

Ausgaben für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung

Neben dem pauschalen Freibetrag können zusätzlich Ausgaben für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht werden. Diese werden nicht durch das Pflegegeld gekürzt.

Ausgaben für Hilfsmittel

Das sind: nicht regelmäßig anfallende Ausgaben für Hilfsmittel wie Vorrichtungen oder Gegenstände, die geeignet sind, körperliche Beeinträchtigungen zu erleichtern. Darunter fallen z. B. Rollstuhl, Prothesen, Sehhelfe, Hörgerät, Blindenhilfsmittel, KFZ-Adaptionen wie Hebebühne oder Rampe für Rollstuhl und Wohnungsadaptionierung wie der Einbau eines behindertengerechten Bades.

Kosten der Heilbehandlung

Unter Kosten der Heilbehandlung fallen:

- Arztkosten,
- Spitalskosten,
- Kurkosten von ärztlich verordneten Kuren,
- Kosten für Medikamente,
- Fahrtkosten (Taxi, Kilometergeld, Krankentransportkosten).

Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung

Wenn Sie Mehrkosten durch eine notwendige Diätverpflegung haben, können Sie die tatsächlichen Kosten (Belegel) oder die pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen und zwar auch bei Pflegegeldbezug. Voraussetzung ist, dass eine mindestens 25%ige Behinderung vorliegt, wovon mindesten 20 % im Zusammenhang mit der Diätverpflegung stehen müssen.

Für nachstehende Krankheiten können Sie die pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung beantragen:

Zucker, Tuberkulose, Zöliakie, Aids (D1)	70 € monatlich
Gallen-, Leber-, Nierenleiden (D2)	51 € monatlich
Magenkrankheit oder andere innere Krankheit (D3)	42 € monatlich

Die Diätverpflegung wird über Antrag mittels Bescheid vom Sozialministeriumservice zugesprochen. Die zugesprochene Diätverpflegung wird mit den Kürzeln D1, D2, D3 bezeichnet. Benötigen Sie mehrere Diätverpflegungen, wird Ihnen der Freibetrag dennoch nur einmal gewährt. Es wird aber der höhere Pauschalbetrag berücksichtigt.

Behinderung und Mehraufwand für ein Kraftfahrzeug

Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, erhalten Sie bei einer mindesten 50%igen Gehbehinderung einen weiteren Steuerfreibetrag in Höhe von **190 € monatlich** (auch bei Pflegegeldbezug). Den Freibetrag erhalten Sie aber nur dann, wenn das Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist. Gehört das Fahrzeug einem Familienangehörigen von Ihnen, können Sie nur Fahrten im Zusammenhang mit der Heilbehandlung (z. B. Arztbesuche, Spitalsfahrten) in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (siehe Stichwort „**Reisekosten**“) geltend machen.

Als gehbehindert sind auch Blinde und Schwerstsehbehinderte anzusehen, wenn Sie eine Blindenzulage oder Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen.

Nachweis der Gehbehinderung

Der Nachweis über die Gehbehinderung kann mittels

- Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung,
- Bescheid über die Befreiung der KFZ-Steuer, oder
- Eintragung in den Behindertenpass erbracht werden.

Behinderung und Mehraufwand für Taxikosten

Gehbehinderte **oder Blinde**, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können Ausgaben für Taxifahrten bis zu einem Betrag von **153 € monatlich** absetzen (auch bei Pflegegeldbezug). Der Nachweis erfolgt mittels Taxirechnungen.

Geltendmachung von tatsächlichen Kosten

Wollen Sie anstelle der pauschalen Freibeträge für die Behinderung und für die Diätverpflegung die höheren tatsächlichen Kosten (Mehraufwand!) geltend machen, ist das auch möglich. Sie müssen in diesem Fall alle Belege über die entstandenen Kosten aufheben.

Hinweis: Krankheitskosten, die mit Ihrer Behinderung nicht im Zusammenhang stehen, sind bei den Krankheitskosten mit Selbstbehalt einzutragen (siehe Kapitel „Krankheitskosten“)!

Übersicht über mögliche Freibeträge

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes KFZ bei Gehbehinderung	ja	ja
Taxikosten (wenn kein eigenes KFZ) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

4.4. Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern

Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Kinder

Leisten Sie Unterhaltszahlungen für unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, können Sie pro Monat und Kind **50 €** oder wenn die Hälfte des tatsächlich geleisteten Unterhalts 50 € übersteigt, diese Hälfte steuermindernd berücksichtigen lassen.

Das gilt für Unterhaltsleistungen, die Sie für ein Kind leisten, das sich ständig in einem Land außerhalb des EU/EWR-Raumes bzw. außerhalb der Schweiz aufhält. EWR-Länder sind die EU-Länder zuzüglich Island, Liechtenstein, Norwegen.

Die Existenz Ihres Kindes muss mittels Geburtsurkunde und einer amtlichen Bescheinigung der Heimatbehörde des Kindes nachgewiesen werden.

Die Unterhaltsleistungen sind grundsätzlich bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes absetzbar. Danach muss ein Nachweis erbracht werden, dass das Kind noch nicht selbsterhaltungsfähig ist (z. B. durch Bestätigung einer Schulbehörde). Spätestens ab der Volljährigkeit des Kindes, die sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen richtet, fällt die Absetzbarkeit der Unterhaltsleistungen jedenfalls weg.

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sind unter folgenden Voraussetzungen **bis 2.300 € pro Kind** absetzbar:

- wenn Sie oder Ihr/e PartnerIn für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen bzw. mehr als sechs Monate Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben,
- wenn das Kind zu Beginn des Veranlagungsjahres das **zehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat,
- wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten, Hort, Internat), die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (z. B. ausgebildete Tagesmutter) erfolgt.

Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung. Dazu zählen auch die Verpflegungskosten sowie das Bastelgeld, nicht aber das Schulgeld (z. B. Privatschule). Auch Kosten für die Betreuung während der schulfreien Zeit (z. B. Nachmittagsbetreuung oder Ferienbetreuung) sind abzugsfähig. Für die Ferienbetreuung (z. B. Ferienlager) sind sämtliche Kosten absetzbar.

Pädagogisch qualifizierte Person

Die Betreuungsperson muss das **16. Lebensjahr vollendet haben**. Für Betreuungspersonen **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr** ist der **Nachweis einer Ausbildung** im Mindestausmaß von **16 Stunden** notwendig. Ab dem 22. Lebensjahr ist ein 8-Stundenkurs zu absolvieren. Auch Au-Pair-Kräfte haben einen 8- oder 16-Stundenkurs innerhalb der ersten beiden Monate in Österreich zu absolvieren. Die Erfahrung durch einen früheren Au-Pair-Aufenthalt reicht als Nachweis nicht aus.

Der 8- bzw. 16-Stundenkurs umfasst eine Ausbildung in frühkindlicher Erziehung und Ernährung. Kurse mit dementsprechendem Inhalt können Sie beim Bundesministerium für Familie und Jugend erfragen.

Teilen sich die Elternteile die Betreuungsaufwendungen für ein Kind, können die Kosten im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt werden.

Beispiel: Die Mutter und der Vater eines Kindes tragen je 50% des Betreuungsaufwandes für ihr Kind. In dem Fall kann jeder 50% der Betreuungsaufwendungen bei der ANV geltend machen, insgesamt jedoch höchstens 2.300 €.

Haben Sie ein **erheblich behindertes** Kind (= Bezug der erhöhten Familienbeihilfe!), können die Kinderbetreuungskosten **bis zum 16. Lebensjahr** abgesetzt werden, wenn dieses Kind zu Beginn des Kalenderjahres das entsprechende Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Aufwendungen für die pflegebedingte Betreuung sind allerdings nur dann absetzbar, wenn sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) übersteigen.

Sind Sie alleinerziehend und Ihr Kind ist älter als zehn Jahre, oder die Betreuungskosten betragen mehr als 2.300 €, dann können Sie die Kinderbetreuungskosten bei außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt bis zur Vollendung der Schulpflicht geltend machen.

Auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes

Besteht im Einzugsbereich Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und muss Ihr Kind eine auswärtige Schule, Universität oder Lehrstelle besuchen, dann können Sie für jedes angefangene Monat einen Freibetrag von **110 €** monatlich geltend machen. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Beurteilung des Einzugsbereiches

Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort mehr als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag auf alle Fälle zu.

Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort weniger als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag nur in folgenden Fällen zu:

- Die **Fahrzeit** mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel beträgt für eine Wegstrecke **nachweislich mehr als eine Stunde** oder die tägliche Hin- und Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.
- Für Schüler und Lehrlinge besteht innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und am Ausbildungsort wird eine Zweitunterkunft (z. B. Internat) bewohnt.

Krankheitskosten und Behinderung bei Kindern

Um krankheitsbedingte Aufwendungen (z. B. Zahnsperre, Medikamente, siehe Stichwort „Krankheitskosten“) für Kinder geltend machen zu können, muss für das Kind die Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag zustehen.

Behinderung bis 24%

Beträgt der Grad der Behinderung Ihres Kindes bis 24%, können nur die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen berücksichtigt werden. Muss Ihr Kind aufgrund ärztlicher Verordnung Diät halten, können je nach Art der Diät dafür die Pauschalsätze, die im Kapitel „Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung“ aufgezählt sind, abgesetzt werden.

Diese Aufwendungen sind im Formular L1k bei den Krankheitskosten (siehe Stichwort „Krankheitskosten“) einzutragen und unterliegen dem Selbstbehalt.

Behinderung ab 25% bis 49%

Liegt der Grad der Behinderung Ihres Kindes in diesem Bereich, so können Sie die Krankheitskosten wie in Kapitel „Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung“ angegeben geltend machen.

Behinderung ab 50%

Ab einem Behinderungsgrad von 50% besteht für Ihr Kind Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können Sie entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend machen, oder einen Freibetrag von **262 € monatlich**, bei dem das Pflegegeld gegengerechnet wird. Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können die Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten der Heilbehandlung und Fahrtkosten zur Schuleinrichtung geltend gemacht werden. Ebenso absetzbar sind die Aufwendungen für eine Sonder-/Pflegeschule oder für eine Behindertenwerkstätte. Ist Ihr Kind in einem Vollinternat untergebracht, muss der Freibetrag von 262 € pro Internatstag um 1/30 vermindert werden.

Hinweis: Haben Sie und Ihr/e (Ehe)PartnerIn Anspruch auf den pauschalen Freibetrag für Ihr Kind, dann können Sie diesen im Verhältnis der Kostentragung aufteilen.

Übersicht über Freibeträge bei behinderten Kindern

	Behinderung mind. 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung ab 25% wenn kein Pflegegeldbezug	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 €	nein	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes KFZ	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten für Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule oder Behindertenwerkstätte	ja	ja	ja

Überblick Ausgaben für den/die (Ehe)PartnerIn

	EhepartnerIn ¹ Eingetragene(r) PartnerIn ¹ ohne Kind		EhepartnerIn mit Kind ² Eingetr. PartnerIn mit Kind ² Lebensgemeinschaft mit Kind ²		Lebensgemeinschaft ¹ ohne Kind	
	bis 6.000 €	über 6.000 €	bis 6.000 €	über 6.000 €	bis 6.000 €	über 6.000 €
Einkünfte PartnerIn	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Alleinerdienerabsetzbetrag	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Sonderausgaben für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein
Topfsonderausgaben Erhöhung	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	Ja ³	Ja ³	Ja ³	Ja ³	Ja ³	Ja ³
Geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen (ohne Selbstbehalt)	Ja	Nein ⁴	Ja	Nein ⁴	Nein ³	Nein ³

¹ Ehepartner/In ist eine Person mit der Sie **verheiratet** sind. Gleichzusetzen sind **eingetragene PartnerInnen** im Sinne des Eingetragene Partnerschaftsgesetzes. Eine **Lebensgemeinschaft** liegt dann vor, wenn Sie mit der/dem PartnerIn in einer ehelichen Partnerschaft leben.

² Ein **Kind** gilt im steuerrechtlichen Sinn dann als Kind, wenn **Innen oder Ihrem (Ehe)PartnerIn mehr als 6 Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe** zusteht.

³ Nur dann wenn das steuerliche Existenzminimum von 11.000 € durch die Krankheitskosten unterschritten wird, können die Aufwendungen mit Selbstbehalt berücksichtigt werden..

⁴ Bei Einkünften des /der PartnerIn **zwischen 6.000 € und 11.000 €** können behinderungsbedingte Aufwendungen **mit Selbstbehalt** berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zum Alleinerdienerabsetzbetrag, den Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen finden Sie in den einzelnen Kapiteln!

5. Formular L1i



2014

Beilage L 1i für 2014

zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1)

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug
- Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien
- Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

Beachten Sie bitte: Diese Beilage darf einer Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (Formular E 7) nicht angeschlossen werden. Wenn Sie als beschränkt Steuerpflichtige/r nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, füllen Sie bitte die Formulare L 1 und L 1i aus. Bei Bezug von anderen Einkünften verwenden Sie bitte das Formular E 7.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2015** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person		
1.1 Sozialversicherungsnummer (10-stellig) ¹⁾	1.2 Geburtsdatum (Nur ausfüllen, wenn keine SV-Nummer vorhanden)	1.3 Finanzanznummer - Steuernummer ²⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<p>1.4 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2014 einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war</p> <p>1.4.1 <input checked="" type="checkbox"/> Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4 lit g i Seite 79</p> <p>1.4.2 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt, aber nicht Grenzgänger</p> <p>1.4.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z.B. UNIDO) beschäftigt (sur-place-Personal)</p> <p>1.4.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher einer ausländischen Pension</p> <p>1.4.5 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (Bonusmeilen, Provisionen etc.)</p> <p>1.4.6 <input checked="" type="checkbox"/> in einem Land tätig, für welches das Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vorsieht</p> <p>Hinweis: Dieser Punkt ist nur auszufüllen, wenn diese Beilage mit einem Formular L 1 abgegeben wird. Beachten Sie bitte auch die Punkte 5. und 6. i Seite 80</p> <p>1.5 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2014 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war</p> <p>1.5.1 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber (mit Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt (z.B. als Tagespendler/in, Saisonarbeiter/in, etc.)</p> <p>1.5.2 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher einer österreichischen Pension</p> <p>1.5.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt [Für Bezüge im Sinne der Punkte 1.5.1 und 1.5.2 wird von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt ein Lohnzettel (L 16) übermittelt.]</p> <p>1.5.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (Bonusmeilen, Provisionen etc.)</p>		
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		
2.1 Einkünfte OHNE Lohnausweis (kein Formular L 17 vorhanden)		
2.1.1 Einkünfte ohne Sonderzahlungen ³⁾	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.1.1.1 <input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Kennzahl 359 ausschließlich Pensionsbezüge enthält.		
2.1.2 Anzurechnende ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl 359	<input type="text"/>	<input type="text"/>

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an. Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.3 nicht ausgefüllt werden.

³⁾ Einkünfte mit Sonderzahlungen müssen in einem Lohnausweis (Formular L 17) ausgewiesen werden. Einkünfte die einem Progressionsvorbehalt unterliegen sind nicht hier, sondern nur in Kennzahl 453 einzutragen.

2.2 Einkünfte für die ein Lohnausweis (Formular L 17) vorliegt

- 2.2.1 Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Pkt. 1.4.1 bis 1.4.5 oder 1.5.3 ◀◀ Wenn zutreffend, Anzahl bitte unbedingt angeben!

Schließen Sie bitte die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszuhelenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden!

2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die ein Lohnzettel (Lohnzetteltar 24) übermittelt wurde

Land ⁴⁾	Werbungskosten ⁵⁾	Anzurechnende ausländische Steuer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung

- 3.1 Ist gesetzlich nicht möglich.
- 3.2 Habe ich bereits erhalten in Höhe von, oder
- 3.3 habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten und wird voraussichtlich betragen: **775**

4. Progressionsvorbehalt

- 4.1 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kindergeld etc.), nach Abzug allfälliger Werbungskosten (Kennzahl 493) **453**
Hinweis: Die Kennzahl 493 ist jedenfalls auszufüllen. ⁶⁾
- 4.2 Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl 453) wurden Werbungskosten berücksichtigt in Höhe von [gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen]. ⁵⁾ **493**
- 4.3 Die Kennzahl 453 enthält ausländische Pensionsbezüge in Höhe von **791**

5. Antrag auf Veranlagung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs. 1 Z 3)

Hinweis: Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.

- 5.1 Ich beantrage die Veranlagung für meine nichtselbständigen Bezüge aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 20% einbehalten wurde.
- 5.2 Ich beantrage die Veranlagung für andere nichtselbständige Bezüge.

6. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

- 6.1 Ich hatte im Jahr 2014 in Österreich weder einen Wohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt Ansässigkeitsstaat im Jahr 2014 ⁴⁾ Staatsangehörigkeit ⁴⁾
- 6.2 Ich beantrage gemäß § 1 Abs. 4, im Jahr 2014 als unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich behandelt zu werden und verfüge über die notwendige Bescheinigung meines Ansässigkeitsstaates (Formular E 9)

- 6.3 Einkünfte im Ansässigkeitsstaat im Jahr 2014 [Summe (1) im Formular E 9]
- 6.4 Einkünfte meines (Ehe)Partners im Jahr 2014 (z.B. laut Formular E 9)
Nur maßgeblich für den Alleinverdienerabsetzbetrag, Topfsonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.

⁴⁾ Bitte geben Sie hier das internationale Kfz-Kennzeichen an.

⁵⁾ Achtung: Diese Werbungskosten dürfen nicht auch im Formular L 1 bzw. Formular E 1 berücksichtigt werden.

⁶⁾ Diese Einkünfte dürfen weder in der Kennzahl 359, noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** (bitte Pflichtfelder beachten!) gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefonnummer)

Datum, Unterschrift:

5. Einkünfte mit Auslandsbezug

5.1. Nichtselbständige Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug – mit Wohnsitz in Österreich

Wenn Sie während eines Kalenderjahres Ihren **Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** in Österreich haben, sind Sie in Österreich **unbeschränkt steuerpflichtig**. Zur Abgabe einer ANV sind Sie dann verpflichtet, wenn Ihr zu veranlagendes Einkommen **mehr als 12.000 €** (siehe Kapitel Einkommensermittlung) beträgt und alle nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden nichtselbständigen Auslandseinkünfte (z. B. Gehälter, Pensionen) mehr als 730 € im Kalenderjahr betragen.

- **Grenzgänger:** Leben Sie in Österreich und fahren Sie jeden Tag zu Ihrer Arbeit in einen Ort der in Grenznähe zu Deutschland, Italien oder Liechtenstein liegt, dann ist Ihr Einkommen in Österreich zu versteuern. Anstelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages wird dann der Grenzgängerabsetzbetrag steuermindernd berücksichtigt.
- **ausländische ArbeitgeberIn:** Leben Sie in Österreich und arbeiten Sie für eine/n ArbeitgeberIn, die/der in Österreich keine eigene Betriebsstätte hat, erfolgt die Besteuerung Ihres Einkommens im Rahmen der ANV.

Hinweis: Sie sollten mit Ihrer/m ausländischen ArbeitgeberIn vereinbaren, dass Sie Ihr Jahreseinkommen auf 14 Bezüge aufgeteilt bezahlt bekommen, da Sie ansonsten auf die begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld) verzichten müssen.

Hinweis: Machen Sie Ihre/n ausländischen ArbeitgeberIn auf die Möglichkeit aufmerksam, dass er die Personalverrechnung über einen in Österreich ansässigen Steuerberater abwickeln kann. Das hat für Sie den Vorteil, dass die Lohnsteuer gleich in der richtigen Höhe abgezogen und an das Finanzamt abgeführt wird. Sie wären daher nicht verpflichtet, Ihr Einkommen mittels ANV im Nachhinein zu versteuern.

- **ausländische diplomatische Vertretungsbehörde/internationale Organisation in Österreich:** Sind Sie bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde (z. B. Botschaft) oder einer internationalen Organisation in Österreich beschäftigt, erfolgt die Besteuerung Ihres Einkommens mittels ANV im Nachhinein, falls in Österreich Steuerpflicht besteht.

- **ausländische Pension:** Beziehen Sie eine ausländische Pension, die in Österreich laut Doppelbesteuerungsabkommen steuerpflichtig ist, dann wird die Pension zusammen mit einem eventuellen österreichischen Einkommen mittels ANV im Nachhinein besteuert.
- **ausländische Einkünfte:** Haben Sie während eines Kalenderjahres Einkünfte im Ausland erhalten und gleichzeitig in Österreich einen Wohnsitz, sind diese Einkünfte laut Doppelbesteuerungsabkommen für die Berechnung der österreichischen Einkommensteuer heranzuziehen.

Um eine Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte zu vermeiden, wird in den jeweiligen **Doppelbesteuerungsabkommen** geregelt, wie die ausländischen Einkünfte in Österreich zu berücksichtigen sind. Es stehen dafür zwei Methoden zur Verfügung: die **Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt** und die **Anrechnungsmethode**.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage in der Online Broschüre **“Steuerliche Regelungen bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen und Pensionsbezügen“**.

In allen oben genannten Fällen haben Sie die Verpflichtung die ANV durchzuführen. Diese ist bis 30. April bzw. 30. Juni (Onlineerklärung) des Folgejahres beim Finanzamt abzugeben. Dazu ist die Beilage L 1i auszufüllen. Sind in Ihrem Einkommen Sonderzahlungen enthalten, ist zusätzlich das Formular L 17 unbedingt auszufüllen, damit die Sonderzahlungen mit dem begünstigten Steuersatz berücksichtigt werden.

5.2. Nichtselbständige Einkünfte mit Lohnsteuerabzug – ohne Wohnsitz in Österreich

Wenn Sie während eines Kalenderjahrs **keinen Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** in Österreich hatten, sind Sie **beschränkt steuerpflichtig**. Das bedeutet, dass **nur** die in **Österreich bezogenen Einkünfte** (Löhne, Gehälter, Pensionen) der österreichischen Einkommensteuer unterliegen. Als beschränkt Steuerpflichtiger können Sie zwar freiwillig die ANV machen, dabei müssen Sie allerdings berücksichtigen, dass für die Besteuerung des Einkommens ein Betrag von 9.000 € hinzugerechnet wird und bei den Absetz- und Freibeträgen Einschränkungen bestehen.

Unter der Voraussetzung, dass Sie Staatsbürger eines EU/EWR-Mitgliedsstaates sind, können Sie die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich beantragen, wenn Ihre **Einkünfte zumindest zu 90 % der österreichischen Einkommensteuer** unterliegen **oder** die **ausländischen Einkünfte nicht mehr als 11.000 €** im Kalenderjahr betragen. Das ist mit einer Bescheinigung (Formular E 9) Ihres Ansässigkeitsstaates nachzuweisen.

Beispiel:

Frau G. wohnt in der Slowakei und arbeitet in Wien als IT-Technikerin. Sie fährt jeden Tag von ihrem Wohnort in der Slowakei zu ihrem Arbeitsplatz nach Wien und kehrt am Abend wieder zurück. Von Ihrem Gehalt wird die Lohnsteuer ebenso einbehalten wie bei ihren KollegInnen, die in Österreich wohnen. Weil Frau G. in Österreich keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist sie in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Sie kann die ANV nur unter Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages von 9.000 € und mit eingeschränkten Abschreibungsmöglichkeiten beantragen. Da Frau G. allerdings keine weiteren ausländischen Einkünfte hat, hat sie die Möglichkeit, in Österreich die unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen und ihre Ausgaben wie ihre KollegInnen mit Wohnsitz in Österreich bei der ANV berücksichtigen lassen.

III. VERFAHREN BEIM FINANZAMT

1. Rechtsmittel

Hinweis: Musterbriefe finden Sie als Download auf der Homepage <http://arbeiterkammer.at/musterbriefe/steuer.htm>

Beschwerde

Sind Sie der Meinung, dass der vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid aufgrund Ihrer ANV nicht richtig ist, weil z. B. Freibeträge oder Absetzbeträge nicht berücksichtigt wurden, dann können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Die Beschwerdefrist beträgt **ein Monat ab Zustellung des Bescheides**. Die Beschwerde ist schriftlich beim Finanzamt, welches den Bescheid erlassen hat, oder über Finanz-Online einzubringen.

Wenn es z. B. durch Nichtberücksichtigung der von Ihnen geltend gemachten Freibeträge oder Absetzbeträge zu einer Nachzahlung kommt, sollten Sie gleichzeitig mit der Beschwerde einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen. Das bedeutet, dass Sie den Betrag, der zu Unrecht von Ihnen gefordert wird, nicht zuerst zahlen müssen und dann wieder zurückbekommen.

Wird Ihrer Beschwerde jedoch nicht stattgegeben, so werden vom Finanzamt **Aussetzungszinsen** in Höhe von **1,88%** (Stand Jänner 2015) verrechnet. Aussetzungszinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt.

Beispiel:

Mit dem Einkommensteuerbescheid 2014 vom 5. Mai 2015 wurde eine Steuernachforderung von 494 € festgesetzt. Allerdings wurde der Alleinerzieherabsetzbetrag für eine Tochter nicht berücksichtigt.

Name
Adresse

Wohnsitzfinanzamt
Adresse

Wien, 26. Mai 2015

Steuernummer: 123/6789
Sozialversicherungsnummer: 1234 TTMMJJ

Einkommensteuerbescheid 2014 vom 05. 05. 2015

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

BESCHWERDE

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr 2014 eine Steuernachforderung von 494 € festgesetzt.

Bei Berechnung der Einkommensteuer wurde im Kalenderjahr 2014 nicht berücksichtigt, dass ich Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind habe. Ich lebe mit meiner Tochter NAME, Sozialversicherungsnummer der Tochter, alleine und bezog für sie mehr als sechs Monate Familienbeihilfe.

Ich beantrage somit die Aufhebung des oben genannten Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem der Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind berücksichtigt wird.

Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO:

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von 494 €.

Mit freundlichen Grüßen

UNTERSCHRIFT

Vorauszahlungsbescheid

Haben Sie zwei oder mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig, oder ein Dienstverhältnis und ein zusätzliches Einkommen aus einem Werkvertrag oder freien Dienstvertrag über 730 € im Jahr und die daraus errechnete Vorauszahlung beträgt mehr als **300 €**, werden Ihnen vom Finanzamt Steuervorauszahlungen vorgeschrieben. Diese sind vierteljährlich (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) zu leisten. Sind die Vorauszahlungen zu hoch angesetzt worden (z. B. durch den Wegfall einer Beschäftigung), können Sie innerhalb der Beschwerdefrist gegen den Vorauszahlungsbescheid Beschwerde einreichen. Ist die Beschwerdefrist bereits abgelaufen, können Sie bis zum 30. 9. des jeweiligen Kalenderjahres einen formlosen Antrag auf Änderung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen einbringen.

Im Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr werden die Vorauszahlungen in der festgesetzten Höhe angerechnet.

Vorlageantrag

Ist die Beschwerdeentscheidung (= Antwort auf Ihre Beschwerde) nicht richtig, können Sie innerhalb eines Monats eine Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht beantragen. Sollte das Bundesfinanzgericht wiederum gegen Ihre Rechtsmeinung entscheiden, besteht in grundsätzlichen Rechtsfragen die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen eine **kostenpflichtige** Revision beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof einzubringen. Dazu benötigen Sie allerdings einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Säumnisbeschwerde

Wird vom Finanzamt auf Ihren Antrag auf ANV oder Ihre Beschwerde nicht **innerhalb von sechs Monaten** entschieden, können Sie eine Säumnisbeschwerde beim Bundesfinanzgericht einbringen.

Bescheidaufhebung

Einen Antrag auf Bescheidaufhebung können Sie innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides bei Ihrem Finanzamt einbringen, wenn der Spruch des Bescheides nicht richtig ist. Das ist dann der Fall, wenn die Steuerbemessungsgrundlage falsch ist, weil z. B. Sonderausgaben oder Werbungskosten nicht berücksichtigt wurden.

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bewirkt, dass ein bereits rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid wieder aufgenommen werden kann und ein neuer Bescheid erlassen wird. Allerdings ist das nur möglich, wenn neue Tatsachen hervorkommen, die bisher im Verfahren noch nicht berücksichtigt wurden (z. B. wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nicht berücksichtigt wurde).

Raten-, Stundungsansuchen

Schulden Sie dem Finanzamt Geld, können Sie ein Raten- bzw. Stundungsansuchen stellen, sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Abgabenschuld sofort zu bezahlen. Im Gegensatz zum Ratenansuchen, wo Ihre Steuerschuld auf höchstens zwölf Monatsraten aufgeteilt zu bezahlen ist, wird bei einem Stundungsansuchen der Zeitpunkt der Bezahlung der gesamten Steuerschuld auf einen späteren Termin verschoben.

Wird Ihr Raten- bzw. Stundungsansuchen bewilligt, so werden **bis** zu einer Höhe der Abgabenschuld von **750 € keine Stundungszinsen** verrechnet. Ist die Steuerschuld höher als 750 €, werden für den Gesamtbetrag **4,38% Zinsen** (Stand Jänner 2015) verrechnet, allerdings erst dann festgesetzt, wenn ein Betrag von 50 € überschritten wird.

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen werden dann eingehoben oder ausbezahlt, wenn die Einkommensteuer für das Jahr 2014 erst nach dem 30. 9. 2015 festgesetzt wird. Das bedeutet, dass für eine Steuernachzahlung oder eine Steuergutschrift für Zeiträume ab dem 1. 10. bis zur Erlassung des Bescheides entweder Nachforderungs- oder Gutschriftenzinsen entstehen.

Die Anspruchszinsen werden höchstens für einen Zeitraum von 48 Monaten festgesetzt und betragen derzeit **1,88%** (Stand Jänner 2015). Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt.

Nachforderungszinsen können Sie vermeiden, wenn Sie dem Finanzamt eine Anzahlung entrichten. Die Festsetzung der Zinsen erfolgt unabhängig von einem allfälligen Verschulden der Steuerpflichtigen oder Finanzämter.

Beschwerdezinsen

Beschwerdezinsen werden auf Antrag festgesetzt, wenn eine bereits entrichtete Abgabenschuld in Folge einer positiv erledigten Beschwerde herabgesetzt wird.

Die Verzinsung erfolgt derzeit mit **1,88%** (Stand Jänner 2015) für den Zeitraum zwischen Abgabentrachtung und Bekanntgabe des Herabsetzungsbescheides. Auch hier gilt, dass Beschwerdezinsen bis 50 € nicht festgesetzt werden.

IV. BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER

1. Einkommensermittlung

Jede/r ArbeitgeberIn ist verpflichtet, für seine ArbeitnehmerInnen einen Jahreslohnzettel (Formular L 16) zu erstellen und diesen bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Der Jahreslohnzettel ist in Kennzahlen gegliedert.

Um die Jahressteuer selbst berechnen zu können, müssen Sie zuerst das steuerpflichtige Einkommen ermitteln. Ausgehend von der KZ 245 auf Ihrem Jahreslohnzettel ziehen Sie Ihre Ausgaben nach folgendem Schema ab:

- Kennzahl 245 des Jahreslohnzettels
- Werbungskosten, mind. das Pauschale in Höhe von 132 € (außer Pensionisten!)
 - Sonderausgaben, mind. das Pauschale in Höhe von 60 €
 - außergewöhnliche Belastungen
 - Kinderfreibetrag, Landarbeiterfreibetrag, Freibetrag für Opferausweis-Inhaber
-
- = Einkommen

2. Freibetrag und Absetzbetrag

Der **Freibetrag** vermindert die Steuerbemessungsgrundlage. Das ist jener Betrag, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Zu den Freibeträgen zählen Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen. **Die Auswirkung eines Freibetrages ist von der Höhe des Einkommens abhängig.**

Der **Absetzbetrag** wird hingegen direkt von der Steuer abgezogen und wirkt sich im vollen Umfang aus.

Nach Berechnung der Jahressteuer können folgende Absetzbeträge steuermindernd abgezogen werden:

Absetzbeträge	Höhe pro Jahr
Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00 €
Grenzgängerabsetzbetrag	54,00 €
Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €
Pendlereuro	2 €/Kilometer
Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag mit einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird:	494,00 €
mit zwei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird:	669,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird:	+ 220,00 €
Unterhaltsabsetzbetrag	
für das 1. Kind:	350,40 €
für das 2. Kind:	525,60 €
für jedes weitere Kind:	700,80 €
Pensionistenabsetzbetrag	400,00 €

Der Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn Sie nur Pensionseinkommen beziehen. Der Pensionistenabsetzbetrag wird jedoch abhängig vom Jahreseinkommen nicht in vollem Umfang gewährt, sondern eingeschliffen. Die Einschleifung erfolgt zwischen Pensionseinkünften von 17.000 € und 25.000 € jährlich. Bei höheren Einkünften fällt der Pensionistenabsetzbetrag ganz weg.

$$\frac{(25.000 \text{ € minus Pensionsbezug}) \times 400}{8.000}$$

Sofern Ihr/e (Ehe)PartnerIn Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt und Ihre Pensionseinkünfte nicht über 19.930 € jährlich (= 1.750 € brutto monatlich) liegen, erhöht sich der Pensionistenabsetzbetrag auf 764 €. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wird zwischen Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € gleichmäßig auf Null eingeschliffen. Näheres zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze von 2.200 € finden Sie im Kapitel „Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag“.

3. Der Steuertarif

Der Tarif ist das Kernstück des Einkommensteuergesetzes. Bei einem Jahreseinkommen von mehr als 11.000 € ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Einkommen	Einkommensteuer in €
über 11.000 € bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$
über 25.000 € bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000} + 5.110$
über 60.000 €	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$

4. Selbstberechnung der Steuer

Auf das unter Punkt 1 ermittelte Einkommen wenden Sie den Steuertarif an und ziehen anschließend die Ihnen zustehenden Absetzbeträge ab.

Zur Jahressteuer ist die Steuer der begünstigten sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) hinzuzurechnen. Die sonstigen Bezüge finden Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 220. Wenn die Kennzahl 220 höchstens 2.100 € beträgt, fällt keine Steuer an.

Kennzahl 220
- Kennzahl 225 (= Sozialversicherung der sonstigen Bezüge)
= Steuerbemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge

Die Steuerbemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge beträgt:

bis	620 €	0 %
die nächsten	24.380 €	6 %
die nächsten	25.000 €	27 %
die nächsten	33.333 €	35,75 %
über	83.333 €	nach dem Steuertarif

Rechnen Sie die Steuer, die sich für die Sonderzahlungen ergibt, zur Jahressteuer hinzu und vergleichen Sie den ermittelten Betrag mit der Lohnsteuer am Jahreslohnzettel (Kennzahl 260). Die Differenz ergibt dann Ihr Steuerguthaben oder Ihre Steuerschuld.

Wenn Sie keinen Jahreslohnzettel haben, summieren Sie einfach die monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen, die auf Ihren Lohnabrechnungen ausgewiesen sind. Damit haben Sie die Steuerbemessungsgrundlage ermittelt, die auf dem Jahreslohnzettel unter der Kennziffer 245 dargestellt wird und können Schritt für Schritt weiter rechnen wie oben dargestellt.

Um die Steuer der sonstigen Bezüge ausrechnen zu können, addieren Sie die Steuerbemessungsgrundlagen für die sonstigen Bezüge (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, usw. nicht aber Beendigungsansprüche wie Abfertigung) und können davon die Lohnsteuer der Sonderzahlungen wie oben beschrieben ermitteln.

Beispiele zur Selbstberechnung der Steuer

Beispiel 1: Frau B. ist Angestellte, Alleinverdienerin mit zwei Kindern im Alter von 13 und 15 Jahren für die sie Familienbeihilfe erhält. Sie hat zwei Dienstverhältnisse. Bei Dienstverhältnis A beträgt das Brutto Gehalt 1.730 € (14 x), bei Dienstverhältnis B beträgt das Bruttogehalt 320 € (14 x). Siehe Hinweis *)

Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel A (KZ 245)	17.008,68 €
+ Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel B (KZ 245)	3.840,00 €
= Summe	20.848,68 €
- Werbungskostenpauschale*)	132,00 €
- Sonderausgabenpauschale	60,00 €
- Kinderfreibetrag für zwei Kinder	440,00 €
= Jahresbemessungsgrundlage	20.216,68 €
$\frac{(20.216,68 - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	3.364,09 €
= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.364,09 €
- Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00 €
- Alleinverdienerabsetzbetrag	669,00 €
- Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	2.350,09 €

Sonstige Bezüge (KZ 220)	4.100,00 €	
- Sozialversicherung (KZ 225)	590,62 €	
- Freibetrag	620,00 €	
= Summe	2.889,38 €	
davon 6 % Lohnsteuer	173,36 €	
<hr/>		
+ Lohnsteuer der sonstigen Bezüge		173,36 €
= Einkommensteuer		2.523,45 €
- anrechenbare Lohnsteuer aus Dienstverhältnis A		- 1.912,99 €
= Lohnsteuernachzahlung		610,46 €

***) Hinweis:** Das zweite Dienstverhältnis von Frau B. ist eine geringfügige Beschäftigung. Das bedeutet, dass Ihr/e ArbeitgeberIn dafür keine Sozialversicherungsbeiträge einbehält. Da Frau B. aber insgesamt über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, muss sie im Nachhinein auf Aufforderung der zuständigen Krankenkasse die Sozialversicherungsbeiträge für die geringfügige Beschäftigung nachzahlen. Bei Frau B's Verdienst stellt sich das folgendermaßen dar:

$320 \text{ €} \times 14 \text{ Bezüge} = 4.480 \text{ €} \times 14,15\% \text{ Sozialversicherung, Angestellte} = 633,92 \text{ €}$

Frau B. muss 633,92 € an Sozialversicherungsbeiträgen an die Krankenkasse nachzahlen. Diesen Betrag kann sie allerdings bei der ANV für das Jahr, in dem sie diese nachbezahlt hat, als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

V. EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

1. ArbeitnehmerInnen mit Nebeneinkünften

Haben Sie neben Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften von mehr als 12.000 € noch andere Einkünfte (z. B. aus freiem Dienstvertrag, Werkvertrag) von mehr als **730 € (Gewinn)** im Kalenderjahr, muss bis **30. April des Folgejahres** (bei elektronischer Übermittlung bis 30. 6.) mittels Formular E 1 eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden.

Unter Gewinn versteht man die Einnahmen abzüglich der Ausgaben. Nur dieser Betrag ist zu versteuern. Für die Gewinnermittlung ist das Formular E1a der Einkommensteuererklärung beizulegen.

Hinweis: Sind Sie verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben, können Sie nicht auch die ANV beim Finanzamt einreichen. Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV!

Betriebseinnahmen

Zu den Einnahmen zählen alle Zuflüsse, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit anfallen. Zu den Einnahmen aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag sind auch die Kostenersätze (z. B.: Fahrtkostenersätze), die vom Auftraggeber bezahlt werden, zu zählen. Ebenso zählen die vom Auftraggeber einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse beim freien Dienstvertrag zu den Einnahmen. Diese können aber als Betriebsausgabe wieder abgezogen werden. Nicht zu den Einnahmen zählt der Auftraggeberanteil zur Sozialversicherung.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Nebentätigkeit in Zusammenhang stehende betrieblich veranlasste Ausgaben. Dazu zählen u. a.:

- Sozialversicherung
- Fahrtkosten
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Geschäftsessen (50%)
- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel (z. B. Computer, ...)
- Büromaterial
- Portokosten
- weitergegebene Honorare
- Aus- und Fortbildungskosten, Umschulung
- Steuerberatungskosten
- Mitarbeitervorsorgekassenbeitrag

Diese Ausgaben müssen Sie mit Belegen nachweisen können.

Pauschale Betriebsausgaben

Sollten Sie keine Belege für Ihre Ausgaben haben, können Sie anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben auch das Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Bei Einnahmen aus unterrichtender, schriftstellerischer, wissenschaftlicher, vortragender und erziehender Tätigkeit oder bei Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratungstätigkeit beträgt das Betriebsausgabenpauschale **6% (max. 13.200 €) der Einnahmen**. Bei allen anderen Einkünften beträgt das Betriebsausgabenpauschale **12% (max. 26.400 €) der Einnahmen**.

Zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale können Sie noch Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und Fremdlöhne (z. B. aufgrund von Werkverträgen) als Betriebsausgaben absetzen.

Weiters können Sie auch die **Sozialversicherungsbeiträge** und Mitarbeitervorsorgekassenbeiträge neben dem Betriebsausgabenpauschale steuermindernd geltend machen.

Es ist möglich, von der Betriebsausgabenpauschale zu den tatsächlichen Betriebsausgaben zu wechseln. Entscheiden Sie sich für diesen Wechsel, sind Sie **zumindest fünf Jahre** daran gebunden.

Gewinnfreibetrag

Für Gewinne aus betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit) können Sie einen **Gewinnfreibetrag von 13%** geltend machen. Ihr Gewinn reduziert sich dadurch um 13%.

Ermittlung des Freibetrages

Von den ersten 30.000 € des Gewinnes stehen automatisch immer 13% als Freibetrag zu. Das bedeutet, dass maximal 3.900 € pro Person steuermindernd berücksichtigt werden können.

Übersteigt Ihr Gewinn die Summe von 30.000 €, dann stehen Ihnen 13% vom übersteigenden Betrag nur dann als Freibetrag zu, wenn Sie im entsprechenden Ausmaß abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer **Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren** oder begünstigte Wertpapiere anschaffen.

Wird der Gewinn mittels Betriebsausgabenpauschale ermittelt, steht auf jeden Fall nur der Grundfreibetrag zu.

Es steht ein Gewinnfreibetrag von zu:

Gewinne bis	175.000 €	13 %
die nächsten	175.000 €	7 %
die nächsten	230.000 €	4,5 %
Gewinne über	580.000 €	0 %

Weiterführende Informationen zu freien DienstnehmerInnen finden Sie unter <http://www.arbeiterkammer.at/steuer/freidienstnehmer.htm>.

Keine Steuererklärungspflicht

Liegt der Gewinn Ihrer Nebeneinkünfte **unter 730 € jährlich**, brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben.

Übersteigt das **Jahreseinkommen** (lohnsteuerpflichtige Einkünfte + Nebeneinkünfte) nicht den Betrag von **12.000 € jährlich**, besteht für Sie keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Sollten Sie allerdings vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werden, ist dieser Aufforderung nachzukommen.

Einschleifregelung

Liegen Ihre Nebeneinkünfte zwischen 730 € und 1.460 € jährlich, ist nicht der gesamte Zuverdienst steuerpflichtig. In dem Fall ist nur das Doppelte des 730 € übersteigenden Betrages steuerpflichtig.

Beispiel:

Jahresgewinn:	990 €
	990,00 € Gewinn
	- 730,00 € Jahresgrenze
	<hr/>
	= 260,00 € x 2 = 520,00 €

Versteuert werden in dem Fall **520,00 €**.

Ab einem Gewinn von mehr als 1.460 € ist der volle Betrag steuerpflichtig.

2. Einkommensteuererklärung ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte

Beziehen Sie ausschließlich Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag, so ist eine Einkommensteuererklärung erst dann abzugeben, wenn Ihr **Jahresgewinn über 11.000 €** liegt, außer Sie werden vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert.

Honorarnote

Eine Honorarnote (Rechnung) muss folgende Punkte beinhalten:

Honorarnote bis 400 €

- Name und Anschrift des Auftragnehmers
- Zeitraum der Leistungserbringung
- Entgelt
- auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer und den Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung (nicht bei Kleinunternehmerregelung!)
- Ausstellungsdatum
- Art der Leistung

Honorarnote über 400 € zusätzlich:

- fortlaufende Nummer
- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Steuerbetrag und Entgelt netto
- UID-Nummer des Leistenden, soweit Recht auf Vorsteuerabzug besteht (nicht bei Kleinunternehmerregelung!)
- UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnungen über 10.000 €, wenn beide Unternehmer sind.

Muster:

Auftragnehmer
Adresse

Auftraggeber
Adresse

H o n o r a r n o t e

für die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten im März JJJJ in
Höhe von

200 €

.....

Datum, Unterschrift

Honorarnote Nr. XX

VI. UMSATZSTEUERERKLÄRUNG

Die Umsatzsteuer betrifft nur Unternehmer. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Erzielen Sie Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag, sind Sie Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes.

1. Kleinunternehmerregelung

Betragen Ihre Umsätze **weniger als 30.000 €** (ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr und haben Sie in Ihren Rechnungen (Honorarnoten) keine Umsatzsteuer ausgewiesen, brauchen Sie keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Sie können aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Eine einmalige Überschreitung der 30.000 €-Grenze um **nicht mehr als 15% innerhalb von 5 Jahren** ist nicht schädlich.

Jedenfalls müssen Sie eine Umsatzsteuererklärung abgeben, wenn Ihre Umsätze **30.000 €** pro Jahr übersteigen.

2. Regelbesteuerung

Verzichten Sie auf die Kleinunternehmerregelung oder übersteigen Ihre Umsätze die 30.000 €-Grenze, ist die Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer vierteljährlich bzw. monatlich abzuführen. Außerdem ist jährlich eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Entscheiden Sie sich als Kleinunternehmer für die Regelbesteuerung, sind Sie zumindest **fünf Jahre** daran **gebunden**.

3. Vorsteuer

Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer können Sie die von anderen Unternehmern in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Beispiel: Herr C. ist selbstständig tätig und kauft sich für diese Tätigkeit einen PC. Der PC kostet brutto 1.800 € (= 1.500 € + 300 € Umsatzsteuer). In diesem Fall kann er von der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer 300 € als Vorsteuer abziehen. Ist die Vorsteuer höher als die abzuführende Umsatzsteuer, führt dies zu einer Gutschrift.

Vorsteuerpauschalierung

Unternehmer können die Vorsteuer mit einem Durchschnittssatz von 1,8 % (höchstens 3.960 €) des Gesamtumsatzes aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit berechnen.

Beispiel:	
Gesamtumsatz netto:	36.400,00 €
Vorsteuerpauschale 1,8%:	655,20 €

Nehmen Sie die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch, können Sie natürlich die tatsächlichen Vorsteuern nicht mehr abziehen. Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten **1.100 € übersteigen**.
- Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten **1.100 € übersteigen**.
- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die laut § 128 BAO in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind, sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese in die Leistung eingehen.

Diese Vorsteuerbeträge können Sie also neben der 1,8%igen Vorsteuerpauschalierung abziehen. An die Pauschalierung sind Sie **zwei Jahre gebunden**.

VII. ANHANG

1. Finanzämter

Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien, Johannesgasse 5,
Tel.: 01/51433-0

Steuerombudsdienst

1010 Wien, Johannesgasse 5,
Tel.: 0810 00 54 66 zum Ortstarif
(Mo-Fr: 9.00-15.00 Uhr)

Bundesfinanzgericht

1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b,
Tel.: 0 50 250/577100

KÄRNTEN

Finanzamt Klagenfurt

9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2 und 4,
Tel.: 0463/539-0

Finanzamt Spittal Villach

9800 Spittal/Drau, Dr. Arthur Lemisch-Platz 2
Tel.: 04242/207

9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2

Tel.: 04242/207

Finanzamt St. Veit/Glan Wolfsberg

9300 St. Veit/Glan, Sponheimer Straße 1,
Tel.: 04212/465

9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3,

Tel.: 04212/465

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Landesstelle Kärnten
9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25
Tel.: 05 99 88-5999

2. Informative Internetadressen

www.bmf.gv.at

- Steuerformulare (Formulardatenbank):
 - ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1, L 1k, L 1i)
 - Beantragung Pendlerpauschale (Formular L 34)
 - Beantragung AVAB/AEAB (Formular E 30)
 - Einkommensteuererklärung (Formular E 1, L 1k, L 1i)
 - Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1a)
 - Antrag auf Mehrkindzuschlag (Formular E 4)
- FinanzOnline

<http://findok.bmf.gv.at>

- Lohnsteuerrichtlinien

www.ris.bka.gv.at

- Sammlung von Bundes- und Landesgesetzblättern

<http://wien.arbeiterkammer.at>

- Brutto-Netto-Rechner
- Steuerformulare
- Broschüren

VIII. STICHWORTVERZEICHNIS

A

Absetzbeträge	87
Absetzung für Abnutzung (AfA)	38
Adoptionskosten	65
Alleinerzieherabsetzbetrag	19, 88
Alleinverdienerabsetzbetrag	17, 88
Altersheim	65
Anspruchszinsen	85
Antrag auf Aussetzung der Einhebung	82
Antragsveranlagung	7
ArbeitnehmerInnenveranlagung	5
Arbeitskleidung	37
Arbeitsmittel	38
Arbeitszimmer	38
Ausbildungskosten	39
Außergewöhnliche Belastungen	61
Auslandsreisegebühren	51
Aussetzungszinsen	82
auswärtige Berufsausbildung	73

B

Begräbniskosten	64
Behinderung	67
Berechnung Selbstbehalt	61
Bescheidaufhebung	84
Beschwerde	82
Beschwerdezinsen	86
Betriebsausgaben	93
Betriebsausgabenpauschale	93
Betriebseinnahmen	92
Betriebsratsumlage	42

C

Computer	42
----------------	----

D

Darlehensrückzahlung	26
Diätverpflegung	69
Dienstfahrzeuge	36
Dienstreisen	46
doppelte Haushaltsführung	43

E

EhepartnerIn im Steuerrecht	17
Eigentumswohnung	26
Einkommensermittlung	87
Einkommensteuererklärung	92
Einkünfte mit Auslandsbezug	79
Einmalprämie Versicherung	25

F

Fachliteratur	45
Familienheimfahrten	43
Fehlgelder	46
FinanzOnline	5
Fortbildungskosten	39
Freibetragsbescheid	8
freiwillige Höherversicherung	24
freiwillige Weiterversicherung	30
Führerschein	41

G

Gehbehinderung	69
geringfügige Beschäftigung	37

Geschäftessen	93
Gewerkschaftsbeitrag	36
Gewinnfreibetrag	94
Grenzgängerabsetzbetrag	88

H

Hausbesorger	59
Heilbehandlung	68
Hilfsmittel.....	68
Honorarnote	96

I

Insassenunfallversicherung	24
Interessensvertretung	36
Internet	46

J

Jahreslohnzettel	87
Jobticket.....	36

K

Katastrophenschäden	66
Kilometergeld	47
Kind im Steuerrecht.....	17
Kinderbetreuung.....	72
Kinderfreibetrag	21
Kirchenbeitrag	30
Kleinunternehmerregelung	97
Kontoführungskosten	46
Krankendiätverpflegung	69
Krankenversicherung.....	24
Krankheitskosten.....	63, 74
Krankheitskosten bei Kindern	74
Kreditrestschuldversicherung.....	24

Kurkosten	63
künstliche Befruchtung.....	65

L

Lebensversicherung	24
--------------------------	----

M

Mehrkindzuschlag	19
mitversicherte Angehörige.....	37

N

Nachkauf von Schulzeiten.....	30
Nachversteuerung – Sonderausgaben.....	29
Nächtigungsgeld – Inland.....	49
Nächtigungsgeld – Ausland.....	50
Nebeneinkünfte	92
Negativsteuer	7

P

Pauschale Freibeträge.....	68
Pendlereuro	34
Pendlerpauschale.....	33
Pensionistenabsetzbetrag.....	88
Pensionskasse.....	25
Pensionsversicherung	24, 25
Personenversicherungen.....	24
Pflegeheim.....	65
Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung	36
Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	37
Pflichtveranlagung.....	5
prämienbegünstigte Pensionsvorsorge.....	25
prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	25

R

Ratenansuchen	85
Regelbedarfssätze.....	20
Regelbesteuerung	97
Reisekosten	46
Renten und dauernde Lasten.....	30
Rentenversicherung	24
Rückzahlung Aus- u. Fortbildungskosten ..	56

S

Säumnisbeschwerde	84
Selbstbehalt bei außergewöhnlicher Belastung	61
Selbstberechnung der Steuer.....	89
Sonderausgaben	22
Sonderausgabenpauschale.....	23
Sonderausgaben für (Ehe)PartnerIn und Kinder	32
Spenden	31
Sprachkurse	41
Steuertarif	89
Stundungsansuchen	85
Stundungszinsen.....	85

T

Taggeld – Inland	48
Taggeld – Ausland	50
Taxikosten bei Gehbehinderung.....	70
Telefon	56
Topfsonderausgaben.....	22

U

Überblick Ausgaben für EhepartnerIn	76
Umsatzsteuer	97
Umschulungskosten.....	39
Umzugskosten.....	56
Unfallversicherung.....	24
Unterhaltsabsetzbetrag	20, 88
Unterhaltsleistung.....	65
Unterhaltsleistung für Kinder im Ausland...	71

V

Verkehrsabsetzbetrag.....	88
Vorauszahlungsbescheid.....	84
Vorlageantrag	84
Vorsteuer	97
Vorsteuerpauschalierung.....	98

W

Werbungskosten.....	32
Werbungskostenpauschale	32
Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen.....	59
Werkverkehr.....	36
Wiederaufnahme des Verfahrens	85
Wohnraumsanierung/Wohnraumschaffung	26

Z

Zufluss- und Abflussprinzip.....	9
Zuverdienstgrenze für den AVAB.....	17

STEUERSERVICE IM INTERNET

Die AK ist Steuerprofi und unterstützt mit kostenlosen Broschüren zum Download und einem umfangreichen Online-Service beim Steuersparen.

Broschüren & Folder zum Download

- Steuer sparen 2015
- Steuerrecht auf einen Blick 2015
- Steuertipps für Eltern 2015
- Steuertipps für Pendler 2015

Formulare & Musterbriefe zum Download

- Musterbriefe für den Schriftverkehr mit dem Finanzamt
- alle Formulare zur Lohn- und Einkommensteuer

Online-Ratgeber

- Brutto-Netto-Rechner: Der Gehaltsrechner prüft, ob die Abzüge auf dem Lohnzettel stimmen

kaernten.arbeiterkammer.at/steuer
Telefonische Beratung 050 477-3000



IN SEIN HAUS LÄSST MAN NUR, WEM MAN AUCH TRAUT.

839.000 Leser* vertrauen täglich auf die Berichterstattung der Kleinen Zeitung.

*Quelle: Lt. Media-Analyse 2013/2014, Reichweite national

MEINE KLEINE.

**KLEINE
ZEITUNG**
www.kleinezeitung.at



www.kleinezeitung.at

Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000
Konsumentenschutz 050 477-2000
Steuerrecht 050 477-3000
Förderungen 050 477-4000
Bibliotheken 050 477-5000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at

